

Gaschutz und Luftschutz

BERLIN,
IM APRIL 1942

12. JAHRGANG

ZEITSCHRIFT FÜR DEN GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ
DER ZIVILBEVÖLKERUNG UND FÜR DIE MILITÄRISCHE GASABWEHR

MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN

Schriftwaltung: Präs. i. R. **Heinrich Paetsch**, Oberst **Gerhard Selle**

Mit Unterstützung von

Dr. **Brandenburg**, Min.-Dir. im Reichsverkehrsministerium; Dr. jur. **Bruns**, Universitätsprofessor, Berlin; **von Cochenhausen**, General d. Art., Berlin; **Delvendahl**, Präsident, Reichspostdirektion Leipzig; Dr. **Dräger**, Lübeck; **von Düring**, Reichsgruppe Industrie, Berlin; Dr.-Ing. **Ebeling**, Min.-Dirigent im Reichsverkehrsministerium; Dr. **Flury**, Universitätsprofessor, Würzburg; Dr. **Forstmann**, Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen; Dr. **Frank**, Reichsminister und Reichsleiter des Reichsrechtsamtes, München; Prof. Dr. med. **Gillert**, Berlin; General d. Flakart. z. V. **Grimme**, Berlin; **Großkreutz**, Min.-Dirigent im Reichsluftfahrtministerium; **Hampe**, Oberstleutnant und Abteilungschef im Oberkommando des Heeres; Dr. **Jeserich**, Geschäftsführer des Deutschen Gemeindetages; **Justrow**, Oberstleutnant a. D., Berlin; Dr. **Knipfer**, Min.-Dir. und Inspekteur des Luftschutzes im Reichsluftfahrtministerium; Dr. **Kremer**, Ministerialrat; **Lindner**, Ministerialrat im Reichsluftfahrtministerium; **Linnebach**, Ober-Reg.-Rat in der kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres; Dr. **Mielenz**, Ober-Reg.-Baurat im Reichsluftfahrtministerium; Prof. Dr. **Muntsch**, Oberarzt, Prag; **Nagel**, Pol.-Oberst a. D., München; Mag.-Oberbaurat **Neubrand**, Berlin; **Proksch**, Reichstreuhänder der Arbeit, Wien; Dr. **Quasebart**, Prof., Berlin; Oberst d. Feuerschutzpol. **Rumpf**, Kommandeur der Feuerschutzpolizei, Leipzig; Generalmajor d. Pol. a. D. **Siebert**, Leiter des Chefamtes im Reichsamt Technische Nothilfe; Dr. **Tübben**, Bergrat, Professor an der Technischen Hochschule Berlin; **Wagner**, Adolf, Bayerischer Staatsminister des Innern; **Wagner**, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern; **W-**Gruppenführer **Weinreich**, Chef der Technischen Nothilfe und Generalleutnant d. Pol.; Dr. **Wirth**, Professor an der Technischen Hochschule Berlin; **Woltersdorf**, Professor an der Technischen Hochschule Breslau

Schriftwaltung Gasschutz und Luftschutz: Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117. Fernsprecher * 34 48 24

INHALTSVERZEICHNIS

Luftkrieg und Luftschutz im März 1942	67	Schrader: Die Ausstattung von Luftschutzräumen mit Liegestätten	78
Michael: Der Lastenausgleich im Luftschutzraumbau bei Dienststellen und Betrieben	70	Stratmann: Das Kleinarchiv in zwei Formaten?	85
Siebert: Der Einsatz der Technischen Nothilfe im Kriege	73	Personalien	85
Meyer: Der L.S.-Bunker. Erläuterungen zum Bunkererlaß vom 31. Mai 1941	74	Auslandsnachrichten	86

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal gegen Mitte des Monats.

Bezugsbedingungen (Halbjahresabonnement): Inland: RM. 9,—
Ausland: RM. 12,—

Bestellungen sind zu richten an den Verlag, an die Postanstalten oder an die Buchhandlungen. **Abonnements-Abbestellungen** für das nächste Halbjahr müssen spätestens bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember erfolgt sein.

Beschwerden über Zustellung sind zunächst an das zuständige Postamt, dann erst an den Verlag zu richten.

Anzeigen- und Beilagen-Aufträge sind an den Verlag zu richten. Preise nach der jeweils gültigen Preisliste.

Zahlungen erfolgen ohne Abzug an den Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin-Charlottenburg 5

(Bankkonto: Deutsche Bank Berlin W 8, Stadtzentrale A, oder auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 1580 22).

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Berlin-Mitte.

Manuskripte — nur bisher unveröffentlichte Originalarbeiten — sind zu senden an die Schriftwaltung der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“, Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117. — Der Manuskriptgestaltung sind möglichst die Grundsätze des Deutschen Normenausschusses (DK 001, 815, Gestaltung technisch-wissenschaftlicher Veröffentlichungen) zugrunde zu legen.

Nachdruck, Übersetzung und **Entnahme** des Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftwaltung und des Verlages gestattet. Copyright by Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin.



Einheits- Luftschutz- Handspritzen

genormt

Vertrieb genehmigt gem. § 8 des
Luftschutzgesetzes

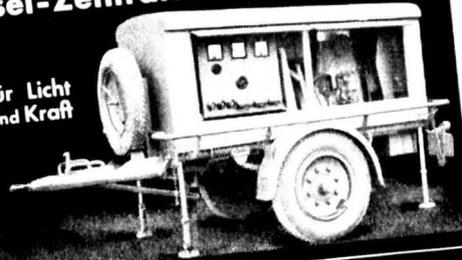
prompt ab Lager lieferbar!

Walter Reinwart

Schneeberg i. Erzb.

Diesel-Zentralen

für Licht
und Kraft



ASA 2052

AD. STRUVER Aggregatbau mit  Molnar, HAMBURG

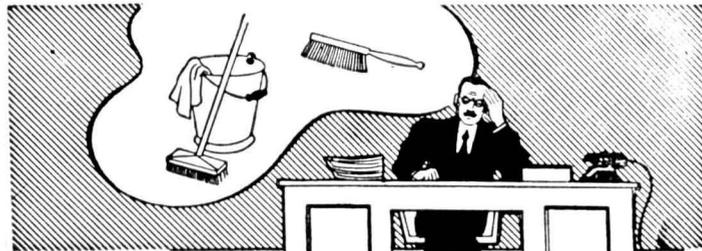
Shedverdunklungen

nach bewährtem System und Verdunklungsanlagen für wagerechte Oberlichter

MERKURANKER

Luftschutzverdunklung
BERLIN SO 16

Beratung und Kostenanschläge unverbindlich und kostenlos



„Hausfrauen“-Sorgen im Betrieb?

Gewiß, denn auch in Betrieben, ganz gleich, welcher Art sie sind, muß immer wieder sauber gemacht werden. Heute greifen immer mehr Betriebsführer zum seife-sparenden Universal-Putzmittel VIM, das für die vielen verschiedenartigen Putzarbeiten in Betriebs- und Büroräumen besonders geeignet ist. VIM ist ausgiebig und darum wirtschaftlich — VIM ermöglicht ein flottes Arbeiten und spart Personal — VIM putzt alles, Grobes und Feines gründlich und vor allem schonend!

Großverbraucher beziehen VIM im Großpack zu Großverbraucher-Preisen, frachtfrei Reichsgüterbahnhof:

Kübel mit 12½ kg VIM und 1 Streudose zu RM 6.20
Fässer mit 50 kg VIM und 2 Streudosen zu RM 24.—

VIM

Spezialdienst für Großverbraucher der

Sunlicht Gesellschaft A.G., Berlin-Grünwald

v.229-388

Luftschutzhelme

Vertrieb genehmigt gem. § 8 des
Luftschutzgesetzes unter
Nr. RL 2-39/2

Seuerwehhelme

liefert
BATH & WAGAWA
Metallwarenfabrikation
Dresden - A. 16/GL. Tel. 65 262

STAHLTÜREN Schutzraumtüren und Fensterblenden



Stahltüren

Stahlstore

Stahlfenster

Kenn-Nr.
RL 3-39/190

Fr. Richardt, Eisenbau
HAMELN (WESTF.)

CFR

Brandbriketts Brandsätze

Vertrieb gemäß BRLSG genehmigt
Kenn.-Nummern RL 2-38/11 bis 14

CHEMISCHE FABRIK DR. FRANZ & RUTENBECK SCHALKS MÜHLE - WESTF.

Auf Wunsch ausführliche Druckschriften über
Luftschutzausbildungsentwicklungsfeuerwerkskörper,
Brandbriketts, Brandätze, Reizstoffe u. Nebelstoffe

Werk- Verdunklungs- Anlagen

in Ausführung
Ruko-L, DRGM, Innen-Jalousie
gleichzeitig als Sonnenschutz zu
verwenden, oder
Rapid DRGM,
der preiswerte Industrie-Ver-
dunkler beide gem. § 8 des Luft-
schutzgesetzes geprüft u. zugelassen.
Preislisten kostenlos.

Hans Lang, Plauen 6 i. V.

Quetschwunden?

Stören Sie den Arzt nicht wegen einer kleinen Quetschwunde, sondern befolgen Sie seinen Rat und legen Sie ein richtiges Wundpflaster auf, also TraumaPlast. Das weiche Mullkissen schützt die Stelle vor schmerzhafter Berührung und beschleunigt die Heilung, weil es luftdurchlässig ist.

TraumaPlast

läßt wehe Wunden schnell gesunden.

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen amtlicher Stellen

Luftkrieg und Luftschutz im März 1942

Am 1. März, dem Geburts- und Ehrentage der deutschen Luftwaffe, erließ ihr Oberbefehlshaber, Reichsmarschall Hermann Göring, einen Tagesbefehl, in dem er zum Ausdruck brachte, daß die junge Waffe in knappen sieben Jahren eine Geschichte geschrieben habe, die den kühnsten Heldenliedern aller Zeiten gleichkomme, und kündigte an, daß nunmehr nach Überstehung des harten Winters mit steigender Sonne Deutschlands Luftwaffe in vielfacher Wucht den Gegner treffen werde. Auch die verbündete italienische Luftwaffe konnte im Berichtsmonat ihren Geburtstag feiern. Am 28. März gedachte der Duce im Rahmen eines feierlichen Staatsaktes in Rom des 19. Jahrestages der Gründung und der seitdem getätigten hohen Leistungen der Regia Aeronautica. —

Die obige Ankündigung des Reichsmarschalls zielte unverkennbar auf die klimatischen Verhältnisse des östlichen Kriegsschauplatzes hin und wurde bereits im Berichtsmonat in die Tat umgesetzt. Wenn auch der Witterungsumschlag im Osten in der Mitte des Monats durch eine neue Kältewelle unterbrochen wurde, so gestattete die dortige Wetterlage im März doch unseren Luftstreitkräften eine noch weitere Zunahme ihrer Aktivität an und hinter der Front, als sie bereits im Februar¹⁾ zu verzeichnen war. Schon in den ersten Märztagen sahen wir unsere Kampf- und Sturzkampfflugzeuge an den verschiedenen Brennpunkten sowjetischer Angriffe — so auf der Krim, im Donezbecken und südostwärts des Ilmensees — in unaufhörlichen Angriffen feindliche Truppen- und Panzerbereitstellungen zerschlagen und hinter der feindlichen Front erfolgreich wirken. So wurden in der Nacht zum 2. März das Flugmotorenwerk Woronesh und in der Nacht zum 9. März das Flugzeugwerk Rybinsk schwer getroffen; auch kriegswichtige Ziele auf der Halbinsel Kertsch, in Sewastopol sowie in Moskau waren wiederholt Ziele unserer nächtlichen Bombenangriffe. Nicht weniger erfolgreich betätigten sich unsere Jäger in der Bekämpfung sowjetischer Flugzeuge. In der Zeit vom 25. Februar bis 5. März verlor die sowjetische Luftwaffe 197 Flugzeuge, von denen allein 165 in Luftkämpfen und 16 durch Flakartillerie abgeschossen wurden, während in der gleichen Zeit 31 deutsche Maschinen verloren gingen. Am 7. März schossen unsere Jäger 22 sowjetische Flugzeuge ab, so daß sich an diesem Tage mit 9 am Boden zerstörten Maschinen ein Gesamtverlust von 31 Flugzeugen für den Gegner ergab, und am 9. März verloren die Sowjets 52 Maschinen gegenüber einem einzigen deutschen Flugzeugverlust. In der anschließenden Woche, vom 6. bis 12. März, belief sich die sowjetische Verlustquote auf 209 Flugzeuge, von denen 130 in Luftkämpfen, 26 durch Flakartillerie und 7 durch Infanterie abgeschossen, die restlichen am Boden zerstört wurden, während sich unsere Verluste auf 9 Maschinen stellten. In der dritten Woche vom 13. bis 20. März waren die Flugzeugverluste der Sowjets noch größer und betrugen 386 Flugzeuge, von denen allein 298 in Luftkämpfen und 14 durch Flak abgeschossen wurden; unsere Wochenverluste beliefen sich auf 22 Flugzeuge. Die verhältnismäßig niedrigen Flakabschulziffern erlauben jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Leistungen der Flakartillerie in diesem Mo-

nat. Tatsächlich hat die Flakartillerie, wie das Oberkommando der Wehrmacht am 14. März bekanntgab, allein auf dem östlichen Kriegsschauplatz bisher 3134 Sowjetflugzeuge abgeschossen, darüber hinaus aber war sie beim Beschuß von Erdzielen vielfach erfolgreich und vernichtete zahlreiche Panzer, Bunker, Batterien und Schiffe des Gegners. — In der zweiten Monatshälfte waren bevorzugte Ziele unserer Kampf- und Sturzkampfverbände im Norden der Hafen von Murmansk sowie die Murmanbahn, im Süden militärische und kriegswichtige Anlagen von Kertsch und Sewastopol sowie Schiffsziele sowohl im Norden als auch im Süden, wo am 23. März in den Gewässern vor Sewastopol ein sowjetisches Handelsschiff sank und in einem Hafen an der Kaukasusküste ein sowjetisches Unterseeboot durch Bombentreffer vernichtet wurde. An der gesamten übrigen Front wurden die Nachschublinien des Gegners, und hier besonders Ausladebahnhöfe und Eisenbahnzüge, erfolgreich bombardiert; so wurden am 21. März 24 Nachschubzüge und am 23. März weitere 23 Züge der Sowjets durch Bombentreffer schwer beschädigt. Auch die außerordentlich hohen sowjetischen Panzerwagenverluste, die sich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März auf 2167 Panzer beliefen, beruhten zum großen Teil auf den vernichtenden Schlägen deutscher Sturzkampfflugzeuge, die in immer neuen Wellen auf die in dichten Massen aufgefahrenen Panzerbereitstellungen des Gegners niederstießen, so namentlich im Berichtsmonat auf der Halbinsel Kertsch. Aber nicht weniger erfolgreich bekämpften unsere Kampfflugzeuge in kühnen Tiefangriffen feindliche Panzeransammlungen und zerschlugen sie, bevor sie zum Einsatz kamen. — Bei Monatsende waren unsere Luftkampfverbände über den Gewässern im Süden und Norden besonders erfolgreich. So wurden am 28. März bei Luftangriffen gegen den Hafen von Noworosjisk auf zwei Handelsschiffen Treffer erzielt. Am gleichen Tage griff im Seegebiet des Nordkaps unsere Luftwaffe einen von britischen Einheiten stark gesicherten Geleitzug, der mit einer Ladung von Panzerwagen und Munition aus New York nach Murmansk unterwegs war, an und beschädigte durch Bombentreffer einen Zerstörer und vier Handelsschiffe, von denen nach späterer Feststellung eines sank. In dem anschließenden Seegefecht mit deutschen Torpedobooten am Morgen des 29. März erhielten ein britischer Kreuzer und ein Transporter Torpedotreffer. Schließlich wurde der Geleitzug zum dritten Male am Eingang der Kolabucht, und zwar von deutschen Unterseebooten, gefaßt, die zwei weitere Transporter versenkten und einen dritten torpedierten, während durch Luftangriffe noch ein weiteres Schiff beschädigt wurde. Die ganze Operation im hohen Norden zeigte ein vorbildliches Zusammenspiel deutscher Luft- und Seestreitkräfte. — In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März verloren die Sowjets an der Ostfront insgesamt 2720 Flugzeuge, von denen 1765 in Luftkämpfen, 250 durch Flakartillerie und 110 durch Verbände des Heeres abgeschossen wurden, während 595 am Boden verloren gingen. Für die gewaltigen Leistungen unserer Luftkampfverbände im Osten sprechen auch die Erfolgswerte eines einzigen

¹⁾ „Gasschutz und Luftschutz“, Märzheft 1942.

deutschen Kampfgeschwaders, das Ende März den 10000. Einsatz seit Beginn des Ostfeldzuges flog. Während dieser Zeit vernichtete das Geschwader folgendes bolschewistische Kriegsmaterial: 813 Flugzeuge durch Abschluß und Zerstörung am Boden, 372 Eisenbahnzüge mit 79 Lokomotiven, ein Eisenbahngeschütz, 65 Batterien, 170 Panzer, über 4700 Lastkraftwagen, Schlitten und bespannte Fahrzeuge und 25 000 BRT. Schiffsraum. In der gleichen Zeit beschädigte das Geschwader: 378 Flugzeuge, 367 Eisenbahnzüge mit 18 Lokomotiven, 571 Eisenbahnstellen durch Unterbrechungen, 64 Panzer, etwa 1800 Lastkraftwagen, Schlitten und bespannte Fahrzeuge, ferner 18 000 BRT. Schiffsraum. Hierzu traten die Zerschlagung zahlloser feindlicher Kolonnen und Ortschaften und schließlich eine Reihe erfolgreicher Nachtangriffe auf die bedeutendsten Luftrüstungs- und Kraftwagenwerke im feindlichen Hinterland. —

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz unternahmen in der Nacht zum 4. März britische Bomberflugzeuge einen Angriff auf Groß-Paris und fügten damit der französischen Zivilbevölkerung den Verlust von über 600 Toten und 1000 Verletzten zu. Deutsche Verluste an Menschenleben waren nicht zu beklagen. In den längs der Seine gelegenen Arbeitervororten Boulogne und Brilancourt wurden durch Bomben schweren Kalibers ganze Straßenzüge von Wohnhäusern in rauchende Trümmerhaufen verwandelt. Das sinnlose Vorgehen der britischen Flieger gegen ihre ehemaligen Verbündeten löste sowohl in amtlichen Verlautbarungen der französischen Regierung als auch in der gesamten europäischen Presse schärfste Verurteilung und allgemeine Empörung aus. — Die Blockadeschlacht im Atlantik nahm ihren Fortgang. Unsere Kampfflugzeuge versenkten im Seegebiet um England weiteren Versorgungsschiffsraum und bombardierten Hafenanlagen der britischen Insel mit gutem Erfolg, so vor allem bei einem Tagesangriff am 23. März auf Newhaven, bei dem ein Handelsschiff von 3000 BRT. versenkt wurde und die Betriebsstofflager dieses Schnellbootstützpunktes in Flammen aufgingen. In den nord- und mittelamerikanischen Gewässern reichten unsere Unterseeboote einen Erfolg an den anderen und ließen die britisch-amerikanische Versenkungsziffer weiter emporschnellen. Am 14. März konnte der OKW-Bericht bekanntgeben, daß die deutsche U-Bootswaffe seit ihrem ersten Auftreten an der Ostküste des amerikanischen Kontinents, also in weniger als zwei Monaten ihrer Tätigkeit, insgesamt 151 feindliche Versorgungsschiffe mit zusammen 1 029 000 BRT., darunter 58 Tanker mit 442 000 BRT., versenkt habe. Am gleichen Tage beförderte der Führer den Befehlshaber der Unterseeboote, Vizeadmiral Dönitz, zum Admiral. Auch italienische Unterseeboote hatten sich, wie erst im Berichtsmonat bekannt wurde, an der amerikanischen Atlantikküste erfolgreich betätigt und daselbst in der Zeit vom Ende Januar bis Ende März insgesamt 141 000 BRT. feindlichen Handelsschiffsraum versenkt. Bis Monatsende stiegen die Gesamtverluste der anglo-amerikanischen Versorgungsschiffahrt im Atlantik im März auf 105 Handelsschiffe mit insgesamt 646 900 BRT.; außerdem wurden weitere 39 Schiffe durch Torpedo- oder Bombentreffer schwer beschädigt. Die Verlustziffer des Gegners seit Kriegsbeginn erhöhte sich somit auf 16,274 Millionen BRT. Handelsschiffsraum, von denen die Luftwaffe 4 196 000 BRT. versenkt hatte. —

Auf dem nordafrikanischen Kriegsschauplatz bombardierten in den ersten Märztagen deutsche Sturzkampf- und leichte Kampfflugzeuge britische Fahrzeugansammlungen und Zeltlager in der Marmarica. In der Nacht zum 3. März wurden die Anlagen des Wüstenflugplatzes El Kabrit am Suezkanal südlich des Großen Bittersees erfolgreich von deutschen Kampfflugzeugen angegriffen und in der folgenden Nacht Hafenanlagen von Alexandria mit Bomben belegt. Im Laufe des 5. und 6. März waren ebenfalls Flugzeugstützpunkte und Eisenbahnanlagen auf ägyptischem Boden Ziele

unserer Kampfflieger. Malta war bereits während der ersten Märzwoche weiterhin schwersten Tag- und Nachtangriffen deutsch-italienischer Fliegerverbände unterworfen, die vor allem Flugplatzanlagen und Unterseebootliegeplätze von La Valetta bombardierten. In der zweiten Woche wurden auch die Hafenanlagen von Tobruk fortlaufend von Luftwaffeneinheiten der Achsenmächte mit Bomben belegt und dabei wiederholt Schiffe im Hafen vernichtet oder schwer beschädigt. Am 12. März meldeten der deutsche und der italienische Wehrmachtbericht schwere Verluste eines britischen Flottenverbandes im östlichen Mittelmeer; italienische Torpedoflugzeuge hatten Treffer auf drei, deutsche Kampffliegerkräfte auf einem britischen Kreuzer erzielt. Noch erfolgreicher verlief der Angriff deutsch-italienischer Luftstreitkräfte am 23. März auf einen aus etwa zehn Transportern bestehenden britischen Geleitzug, der, geschützt von fünf Kreuzern und fünf Zerstörern, von Alexandria nach Malta unterwegs war, um der unterpausenlosen Luftangriffen liegenden Inselfestung den ersehnten Nachschub zu bringen. In engstem Zusammenwirken mit der italienischen Hochseeflotte bereiteten deutsche und italienische Luftwaffeneinheiten dem Transport ein ähnliches Schicksal wie dem Maltageleit am 15. Februar²⁾. Deutsche Kampfflugzeuge versenkten trotz schlechtester Wetterlage aus dem Verbands drei Transporter mit etwa 18 000 BRT. und beschädigten drei weitere Handelsschiffe, einen Kreuzer und einen Zerstörer; italienische Torpedoflugzeuge versenkten einen Kreuzer, eine nicht näher gekennzeichnete Einheit sowie einen 10 000 BRT.-Dampfer und beschädigten drei weitere Kreuzer, einen Zerstörer und drei Dampfer. Der Konvoi wurde zersprengt, ein schwerbeladener 6000 BRT.-Frachter, der sich in Begleitung eines Zerstörers abgesetzt hatte, von einem deutschen Stuka vor Malta versenkt und somit der für die Inselfestung dringend benötigte Ersatz erneut unterbunden. — Auch in der zweiten Monatshälfte blieb Malta das Ziel fortgesetzter Bombenangriffe, die von Woche zu Woche an Intensität zunahmten und immer nachhaltigere Zerstörungen ausübten. Bei einem besonders wirkungsvollen Angriff am 26. April trafen unsere Kampfflugzeuge im Hafen von La Valetta sowie in der Marsa Scirocco-Bucht mit Bombern schweren Kalibers außer einem britischen Kreuzer fünf große Handelsschiffe, von denen vier in Brand gerieten. —

Die unübertrefflichen Leistungen und durchschlagenden Erfolge der deutschen Luftwaffenverbände auf allen drei Kriegsschauplätzen, von denen auch dieser Monatsbericht erneut ein unantastbares Zeugnis ablegt, wären ohne die hervorragende Arbeit der höheren taktischen Führung nicht denkbar. In dieser Erkenntnis beförderte der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht den Chef des Generalstabes der Luftwaffe, General der Flieger Jeschonnek, in Anerkennung seiner diesbezüglichen Verdienste am 9. März zum Generaloberst. —

Die Märzereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen Ostasiens waren folgende:

An der burmesischen Front war bereits in den letzten Februartagen die Hauptstadt Rangun von den japanischen Truppen eingeschlossen und die Verbindung nach Mandalay unterbrochen worden. In den ersten Märztagen überschritten japanische Streitkräfte auf breiter Front den unteren Lauf des Sitangflusses und nahmen nach harten Kämpfen mit britisch-indischen und chinesischen Truppen am 6. März die Stadt Pegu, etwa 100 km nordostwärts Rangun. Zwei Tage später fiel auch Rangun, und damit war das Endziel des ersten japanischen Operationsabschnittes gegen Burma zum Abschluß gelangt. Die Leistungen der unter dem Befehl des Generalleutnants Shojiro Jida stehenden japanischen Truppen in dem bis zu 5000 m ansteigenden Gebirgsgelände waren schlechthin bewunderungswürdig, nicht weniger hervorragend war aber auch das Wirken der japanischen Luftstreitkräfte, die sich

²⁾ „Gasschutz und Luftschutz“, Märzheft 1942.

der britischen Luftwaffe haushoch überlegen zeigten. Diese Erkenntnis war wohl auch der Anlaß zur Beförderung des ehemaligen Oberbefehlshabers des britischen Bomberdienstes an der Kanalküste, Luftmarschall Peirse³⁾, zum „Oberbefehlshaber für die Luftwaffe in Britisch-Indien“. — Mit dem Falle von Rangun war einmal die südliche Burmastraße gesperrt, zum andern die japanische Seeherrschaft nicht nur im Golfe von Martaban, sondern auch über den weiten Raum des Meerbusens von Bengalen so gut wie gesichert. Die Inselgruppe der Andamanen lag zunächst im Bereich des japanischen Zugriffs. Am 23. März erfolgte eine japanische Landung auf der südlichsten Andamaneninsel, der Rob-Insel, ohne militärischen Widerstand, da die britische Besatzung die Insel bereits verlassen hatte, und am 26. März war die ganze Inselreihe der Andamanen von den Japanern besetzt. Inzwischen hatten die Erdkämpfe nordostwärts und ostwärts von Rangun ihren Fortgang genommen. Starke japanische Truppenkörper stießen gegen Toungoo an der Eisenbahnstrecke Rangun-Mandalay im Sittangtal vor, während die japanische Luftwaffe in erdrückender Überlegenheit die britischen Flugplätze Mittelburmas bombardierte und wiederholt 50 Bomber und 100 Kampfflugzeuge auf einmal zum Einsatz brachte. Am 27. März kapitulierten die bei Toungoo eingeschlossenen, von Luftangriffen zermürbten chinesischen Truppenverbände, und am gleichen Tage wurde auch die Stadt selbst von den Japanern besetzt. Der Schlüssel zum oberen Sittangtal und nach Mandalay war damit in ihrer Hand. — Die in Unterbirma gegen den Irawadi in ostwärtiger Richtung vorstoßenden japanischen Verbände standen bei Monatsende westlich und ostwärts von Prome, das als letztes Bollwerk vor dem Ölzentrum von Singu von den Briten stark verteidigt wird. Am 31. März bombardierten japanische Kampfflugzeuge bereits die hoch im Norden Burmas gelegene Stadt Lashio.

Nach den erfolgreichen japanischen Operationen gegen Holländisch-Indien, die im Januar die Einnahme von Borneo und Celebes, im Februar die von Sumatra sowie einer weiteren Anzahl von größeren und kleineren Inseln des Archipels zur Folge hatten, verblieb den britisch-USA-holländischen Streitkräften als letzte Schlüsselstellung lediglich die Insel Java, die bereits bei Februarende durch die auf Sumatra, Timor und Bali gelandeten Japaner von drei Seiten umklammert war. Um diesen letzten Stützpunkt zu halten, setzten nunmehr die Alliierten die Hauptmacht ihrer Südwest-Pazifik-Flotte, bestehend aus britischen und nordamerikanischen Schweren Kreuzern, australischen Kreuzern und den Resten der in der „Seeschlacht von Java“ am 3. Februar⁴⁾ bereits geschlagenen holländischen Kriegsflotte ein. Am Nachmittag des 27. Februar kam es vor der Küste von Surabaja zum Kampfe mit japanischen Marine- und Luftstreitkräften, der sich bis zum Morgen des 1. März hinzog und die Alliierten den Verlust von drei Kreuzern und sechs Zerstörern kostete. Nach kurzer Pause, überbrückt von Angriffen japanischer Flieger, entwickelte sich noch am gleichen Tage an der Küste von Batavia ein zweites Seegefecht, das wiederum für die Japaner erfolgreich verlief. Das Endergebnis dieser beiden Flottenkämpfe, an denen japanische Bomber und Torpedoflugzeuge ausschlaggebend mitwirkten, war die Vernichtung des USA-Schweren Kreuzers „Houston“, des britischen Schweren Kreuzers „Exeter“, der beiden australischen Kreuzer „Perth“ und „Hobart“ sowie der beiden holländisch-indischen Kreuzer „De Ruyter“ und „Java“. Außerdem wurden in den beiden abschließenden Seegefechten 6 Zerstörer, 7 U-Boote, 1 Kanonenboot und 1 Minensuchboot von den Japanern versenkt. Erst am 7. März gab das Kaiserlich Japanische Hauptquartier bekannt, daß am 27. Februar kurz vor Beginn der Seeschlacht von Surabaja japanische Marineflugzeuge bei der Insel Bali auf einem feindlichen Spezialflugzeugträger sechs Volltreffer erzielt hätten, wodurch 30 an Bord befindliche Flugzeuge in Brand gerieten und der Träger selbst schwere Schlagseite nach Steuerbord zeigte. Gleichzeitig mel-

dete das japanische Hauptquartier, daß noch ein zweiter feindlicher Flugzeugträger, der am 21. Februar nordostwärts von Neuguinea von japanischen Flugzeugen schwer beschädigt wurde, gesunken sei. Mit der Vernichtung des größten Teiles der Südwest-Pazifik-Flotte, die sich — wie gezeigt — aus britischen, australischen, nordamerikanischen und holländisch-indischen Einheiten zusammensetzte, in den drei Seegefechten von Java, Surabaja und Batavia war nunmehr der Weg nach Java für die Japaner frei, aber diese warteten gar nicht die endgültige Entscheidung der Seeschlacht ab. Bereits in der Nacht zum 1. März, während also noch die beiderseitigen Flotten miteinander im Kampfe standen, landeten große japanische Truppenkörper, angeblich 60 000 Mann, an drei verschiedenen Punkten der Insel. Unmittelbar nach der geglückten Landung setzten die Japaner, ständig unterstützt von ihren Fliegerverbänden, aus verschiedenen Richtungen zur planmäßigen Vernichtung der holländisch-indischen Streitmacht und ihrer Verbündeten an. Die holländisch-indische Regierung sah sich alsbald genötigt, die Hauptstadt Batavia zu verlassen und ihren Sitz nach Bandung zu verlegen, das in der Nacht zum 5. März siebenmal bombardiert wurde. Im Laufe des folgenden Tages wurde Batavia von den Japanern besetzt. Kurz vorher hatte der britische Oberkommandierende im Fernen Osten, General Wawell, sein Hauptquartier in Surabaja im Flugzeug verlassen und sich nach Indien begeben. Seinem Beispiel folgte der holländische Gouverneur van Mook und flüchtete im Flugzeug nach Adelaide. Unter den obwaltenden Verhältnissen erschien der noch immer zahlenmäßig starken Javaarmee ein weiterer Widerstand zwecklos. Am 9. März kapitulierte die Armee, bestehend aus 93 000 Holländern und 5000 Briten, Australiern und Nordamerikanern, bedingungslos. Innerhalb von neun Tagen hatten die japanischen Streitkräfte des Generalleutnants Hitoshi Imamura Java restlos erobert. — Von den abschließenden Operationen auf den anderen Sundainseln waren jene auf Sumatra zunächst bedeutungsvoll. Am 13. März wurde die Hauptstadt Medan von japanischen Truppen besetzt und damit die Herrschaft über die gesamte Insel bis auf kleine holländische Truppenreste im Inselzentrum gewonnen. Die Besetzung der Insel Timor war am 19. März abgeschlossen, und schließlich gelang den Japanern noch bis Monatsende die restlose Säuberung von Celebes, da sich holländische Truppenreste an der Nordküste des Golfes von Boni am 27. März bedingungslos ergeben hatten.

Mit der Besitzergreifung Hinterindiens besaß Japan nunmehr Ausgangsstellungen für seine Luft- und Seestreitkräfte über den weiten Raum des Indischen Ozeans, die von der Gegenseite zunächst als eine Bedrohung der vorderindischen Küstenstädte und Ceylons angesprochen wurden. Die Reaktion der Zivilbevölkerung Indiens auf die drohende Luftgefahr ließ nicht auf sich warten und zeigte sich nach vorliegenden Berichten vor allem in Kalkutta und Bombay. In der letzteren Stadt war bereits Mitte Februar ein allgemeiner ziviler Verteidigungsausschuß gebildet worden, der bei der angekündigten Luftgefahr am 6. März seine Betätigung aufnahm. Von der Zweimillionen-Bevölkerung Kalkuttas hatten bereits bis 20. März 500 000 Einwohner die Stadt verlassen. Die Anregung zu dieser Entvölkerung soll von den britischen Behörden ausgegangen sein, nachdem ein Probfliegeralarm lediglich ein heilloser Durcheinander erzeugt hatte. Auch auf der Insel Ceylon wurden im Laufe des März Luftschutzmaßnahmen für die Bevölkerung getroffen. In den Nachmittagsstunden des 30. März hatten die Hauptstadt Colombo sowie der britische Flottenstützpunkt Trincomali ihren ersten Fliegeralarm. Dagegen konnten in verschiedenen von den Japanern besetzten Teilen des südlichen Indochinas die Verdunkelungsvorschriften zum erstenmal seit Kriegsbeginn aufgehoben werden.

³⁾ und ⁴⁾ „Gasschutz und Luftschutz“, Märzheft 1942.

Im planmäßigen Verfolg ihrer Operationen gegen Australien landeten die Japaner am 9. März auf Neuguinea sowie am 10. März auf der Buka-Insel, der nördlichsten Insel der britischen Salomongruppe. Das Bekanntwerden dieser neuen japanischen Vorstöße rief in Australien größte Bestürzung hervor, die sich weiter steigerte, als Port Darwin meldete, daß eine große japanische Flotte westlich des Kontinents gesichtet sei und sich auf Neuguinea eine riesige japanische Luftarmada sammle. Das australische Festland wurde im Berichtsmonat verschiedentlich von japanischen Marinefliegern bombardiert, so bereits am 3. März die an der Nordwestküste gelegenen Hafenstädte Broome und Wyndham. Nach australischen Meldungen soll Port Darwin am 21. März seinen sechsten und am 26. März seinen neunten Luftangriff erlebt haben, jedoch wurden beide Angaben von amtlicher japanischer Stelle ebensowenig bestätigt wie eine frühere australische Meldung vom 14. März über einen Luftangriff auf Melbourne. Port Moresby auf Neuguinea, das den japanischen Landungsgruppen Widerstand leistete, wurde am 23. März zweimal von japanischen Kampf- und Sturzkampfflugzeugen bombardiert, und zwar nach amtlichen australischen Berichten in einer außergewöhnlich schweren Form. Von den neu eingetroffenen amerikanischen Flugzeugverstärkungen schossen die Japaner am 28. März sieben und am 30. März neun Maschinen allein über Port Moresby ab.

Auf den Philippinen waren die Felseninsel Corregidor und die Bataanhalbinsel, wohin sich die Reste der amerikanischen Philippinenarmee bereits Ende Dezember zurückgezogen hatten, im März wiederholt das Ziel schwerster japanischer Bombenangriffe. Ebenso erhielt auch Pearl Harbour auf Hawaii im Berichtsmonat verschiedentliche Besuche japanischer Flieger, wodurch die Nervosität der Bevölkerung Nord- und Südamerikas erneut Nahrung fand. Auch die südamerikani-

schen Staaten begannen neuerdings mit der Vorbereitung ihrer Luftschutzmaßnahmen. So ordnete der brasilianische Staatspräsident die Schaffung einer zivilen Luftschutzorganisation für das gesamte Staatsgebiet an⁵⁾. Nach den erlassenen Bestimmungen werden alle Männer zwischen 16 und 21 sowie zwischen 45 und 70 Jahren, ferner alle diejenigen zwischen 21 und 45 Jahren, die nicht zur Wehrmacht eingezogen sind, zum Luftschutzdienst grundsätzlich verpflichtet, wohingegen Frauen nur im Alter zwischen 16 und 40 Jahren herangezogen werden können. Anfang März fand in Natal, der Hauptstadt des brasilianischen Staates Rio Grande del Norte, zum ersten Mal ein Probe-Fliegeralarm unter Verdunklung statt.

Bei dem am 12. März vor dem Reichstage in Tokio gegebenen Rechenschaftsbericht über die bisherigen japanischen Erfolge wurden folgende Verlustziffern des Gegners genannt: Die Japaner versenkten seit Kriegsbeginn bis 10. März 130 feindliche Kriegsschiffe, darunter 7 Schlachtschiffe, 3 Flugzeugträger, 12 Kreuzer, 22 Zerstörer und 44 Unterseeboote, und richteten an 4 Schlachtschiffen und 72 anderen Kriegsschiffen schwere bis mittelschwere Schäden an. Sie versenkten ferner 128 feindliche Handelsschiffe mit insgesamt 680 000 BRT., beschädigten 93 Handelsschiffe mit insgesamt 300 000 BRT. schwer und kaperten 502 Handelsschiffe mit zusammen 210 000 BRT. Demgegenüber beliefen sich die japanischen Schiffsverluste seit Kriegsausbruch auf 4 Zerstörer, 4 Unterseeboote, 5 Spezialboote, 1 Spezialschiff, 5 Minenleger und 27 Transportschiffe. Die feindlichen Flugzeugverluste betragen bis zum 10. März 1600 Maschinen. Ferner verlor der Gegner 210 000 Gefangene, 2100 Geschütze, 190 000 Maschinengewehre und andere Schußwaffen und 28 000 Panzer, Kraftwagen und Eisenbahnwagen.

Der Lastenausgleich im Luftschutzraumbau bei Dienststellen und Betrieben

Assessor Johannes Michael, Berlin

1. Das Reichsluftfahrtministerium hat in den „Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ vom 26. 7. 1941 grundsätzliche Anordnungen über den Lastenausgleich für die Aufwendungen im Luftschutzraumbau gegeben. Diese „Zweiten Richtlinien“ sind ergänzt durch die Bestimmungen des Reichsfinanzministers über das Verfahren bei der Erstattung geldlicher Aufwendungen für die Herrichtung von Luftschutzräumen usw. vom 15. 8. 1941.

Nach diesen Anordnungen erstattet das Reich den Hauseigentümern auf Antrag die Aufwendungen für den Luftschutzraumbau.

Diese Regel hat eine Ausnahme: Die Kosten für Maßnahmen auf dem Gebiet des Luftschutzraumbaues werden insoweit nicht vom Reich erstattet, als ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen oder Betrieben des Werkluftschutzes oder Erweiterten Selbstschutzes (im folgenden „Dienststellen oder Betriebe“ genannt) genutzt wird. In diesen Fällen müssen die Kosten vom Hauseigentümer bzw. von den Dienststellen oder Betrieben selbst getragen werden.

Viele Grundstücke werden nun nicht nur von einer Dienststelle oder einem Betrieb allein benutzt. Häufig befinden sich auf einem Grundstück mehrere Dienststellen oder Betriebe. Oftmals wohnen auch Privatpersonen mit Dienststellen oder Betrieben auf einem Grundstück zusammen.

Gegenstand dieser Untersuchung ist, wie mehrere Dienststellen oder Betriebe auf einem Grundstück die Aufwendungen zum Luftschutzraumbau untereinander zu verteilen haben, und ob bzw. inwieweit das Reich erstattungspflichtig ist, wenn Privatpersonen zusammen mit Dienststellen und Betrieben ein Grundstück bewohnen. Die Kostenerstattung für bombensichere Luftschutzraumbauten, für welche das Reichsluftfahrtministerium durch Erlaß eine besondere Regelung getroffen hat, soll hierbei außer Betracht bleiben.

2. Zum besseren Verständnis sei zunächst kurz erwähnt, welche Aufwendungen für Luftschutzraumbauten gegebenenfalls überhaupt für den Ausgleich zwischen dem Hauseigentümer und den Mietern bzw. dem Reich in Frage kommen.

Bei den Aufwendungen, auf welche sich die gesetzliche Regelung bezieht, handelt es sich um die Kosten

⁵⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 65.

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen und die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen,
 - b) für die Beschaffung und Anlage von Beleuchtung, Notbeleuchtung und Heizung in Luftschutzräumen,
 - c) infolge Mietminderung wegen Inanspruchnahme gewerblichen oder Wohnraumes für Luftschutzzwecke
- (vgl. Ziffer 22 der „Zweiten Richtlinien“).

Bezüglich der zu c) genannten Unkosten infolge Mietminderung wegen Inanspruchnahme gewerblichen oder Wohnraumes für Luftschutzzwecke ist darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl geeigneter Räume für die Herrichtung von Luftschutzräumen in der Regel auf leere oder hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume zurückgegriffen werden soll. Die Inanspruchnahme gewerblich oder für Wohnzwecke genutzter Räume hat sich auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume nicht vorhanden sind und auch in Nachbarhäusern nicht für die notwendigen Luftschutzraumplätze gesorgt werden kann. Gegebenenfalls soll dann möglichst durch andere Raumverteilung Ersatzraum geschaffen werden. Angesichts des gegenwärtig herrschenden Raum Mangels wird dies nicht immer möglich sein. Der Mieter, dessen Räume als Luftschutzräume verwendet werden müssen, die deshalb vielleicht friedensmäßig nicht weiter benutzt werden können, hat infolgedessen gegenüber dem Hauseigentümer den erwähnten Mietminderungsanspruch (Ziffer 10 der Zweiten Richtlinien).

Einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der vorstehend zu a bis c genannten Kosten gibt es nicht, die Lastenverteilung ist für sämtliche dieser Kostenarten die gleiche.

Dagegen ist zu unterscheiden, ob es sich um behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen im Sinne der IX. DVO. zum Luftschutzgesetz (nachstehende Ziffer 3) oder um endgültige Luftschutzmaßnahmen im Sinne der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO. zum Luftschutzgesetz (nachstehende Ziffer 4) handelt.

3. Die Kostenverteilung für Maßnahmen nach der IX. DVO. (behelfsmäßige Luftschutzräume).

Die „Zweiten Richtlinien“ gehen davon aus, daß der Hauseigentümer die Kosten zunächst selbst vorschießt. Befindet sich auf einem Grundstück nur eine Dienststelle oder ein Betrieb als Mieter, Pächter od. dergl., so darf der Hauseigentümer die gesamten, zu 2. genannten Aufwendungen auf den Mieter (Pächter usw.) in Form eines Zuschlages auf die Miete umlegen. Der Zuschlag darf aber monatlich nicht höher als 5 v.H. der Monatsmiete sein.

Beispiel 1:

Ein Betrieb hat ein Grundstück gepachtet. Der Pachtpreis beträgt 10 000,— RM. monatlich. Die Luftschutzaufwendungen des Hauseigentümers betragen 5000,— RM. Der Hauseigentümer kann auf den Monatspachtzins 5 v.H. von 10 000,— RM. = 500,— RM. für die Dauer von 10 Monaten (d. h. bis zum Ausgleich der Aufwendungen) aufschlagen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Dienststellen oder Betriebe, so kann der Grundstückseigentümer die Kosten anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Miete zur Gesamtmiete des Grundstücks umlegen. Vom Grundstückseigentümer selbst genutzte oder leer stehende Räume sind bei Errechnung der Gesamtmiete mit zu berücksichtigen. Der monatliche Zuschlag darf

wiederum bei jedem einzelnen Mieter 5 v.H. der Monatsmiete nicht übersteigen.

Beispiel 2:

Ein Grundstück ist an vier Betriebe vermietet. Es zahlen an Miete

Betrieb A	monatlich	6 000,—	RM.
„ B	„	2 000,—	„
„ C	„	1 600,—	„
„ D	„	400,—	„
Gesamtmiete			10 000,— RM.

Die Luftschutzaufwendungen des Hauseigentümers betragen 5000,— RM. Der Eigentümer kann auf die Gesamtsumme der 4 Mietbeträge (monatlich 10 000,— RM.) 5 v.H. = 500,— RM. aufschlagen. Die 500,— RM. müssen gleichmäßig auf die vier Mieter verteilt werden, so daß

Betrieb A	einen Zuschlag von	300,—	RM.
„ B	„	100,—	„
„ C	„	80,—	„
„ D	„	20,—	„

auf seine Monatsmiete für die Dauer von 10 Monaten (d. h. bis zum Ausgleich der Aufwendungen) zu tragen hat.

Die Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder einer sonstigen Dienststelle zu Erhebung der Mietzuschläge ist nicht erforderlich. Jedoch dürfen die Zuschläge nur solange gefordert werden, bis die Aufwendungen des Hauseigentümers ausgeglichen sind. Der Hauseigentümer muß dann wieder auf die alte Miethöhe zurückgehen.

Zieht eine zur Miete wohnende Dienststelle oder ein Betrieb von dem Grundstück weg, so braucht er die Zuschläge zur Miete nur für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten. Die Weiterzahlung der Zuschläge hat der Nachfolger in den Räumen zusammen mit der Fortsetzung der Mietzahlungen zu übernehmen.

Bei größeren Betrieben, die zur Miete (Pacht) wohnen, geschieht es häufig, daß sie die Kosten für die Luftschutzmaßnahmen anstelle des Grundstückseigentümers zunächst selbst bezahlen. Insbesondere, wenn der Betrieb auszieht, entsteht dann oftmals die Frage nach Rückerstattung eines Teiles der aufgewandten Kosten. Diese Fälle sind in den „Zweiten Richtlinien“ nicht ausdrücklich geregelt, jedoch dürfte ihre entsprechende Anwendung möglich sein. Auszugehen ist von bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen. In Frage kommen vor allem die §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag). Der Betrieb, der wie ein Geschäftsführer die im öffentlichen Interesse liegenden Pflichten des Hauseigentümers wahrnimmt, indem er Luftschutzräume baut, kann von diesem Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Notfalls ist auch an eine Anwendung der §§ 90 ff., 946 ff. und 812 ff. BGB zu denken. Luftschutzräume gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks und fallen mit dem Augenblick ihrer Errichtung in das Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Mieter (Pächter), der hierdurch einen Rechtsverlust erleidet, hat zum Ausgleich für seinen Eigentumsverlust an den eingebauten Sachen gegen den Hauseigentümer Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Bei entsprechender Anwendung der „Zweiten Richtlinien“ kann der Mieter (Pächter) also die Erstattung der Aufwendungen bzw. seines Eigentumsverlustes von dem Vermieter (Verpächter) abzüglich der bereits an sich fälligen Zuschläge auf die Miete verlangen.

Nach diesem Ausgleich muß dann aber der Mieter (Pächter) die monatlichen Zuschläge auf

die Miete in Höhe von 5 v.H. der Monatsmiete an den Hauseigentümer bis zum Ablauf des Mietverhältnisses oder bis zum Ausgleich der Aufwendungen entrichten.

Beispiel 3:

Ein Betrieb hat ein Grundstück für jährlich 80 000,— RM. gepachtet. Der Betrieb hat am 1. 1. 1941 von sich aus 12 000,— RM. für behelfsmäßige Luftschutzräume aufgewendet. Der Betrieb zieht am 1. 4. 1942 aus, er will die 12 000,— RM., deren Verwendung praktisch auch seinem Nachfolger zugute kommt, nicht allein tragen. Der Betrieb kann die 12 000,— RM. vom Eigentümer zurückverlangen abzüglich dessen, was er an 5 v.H. Zuschlag für die Zeit vom 1. 1. 1941 bis 1. 4. 1942 hatte zahlen müssen, wenn der Eigentümer die Kosten von Anfang an selbst getragen hätte. 5 v.H. von 80 000 RM. Jahresmiete ergeben für $1\frac{1}{4}$ Jahr = 5000 RM. Der Betrieb kann also am 1. 4. 1942 vom Eigentümer 12 000 RM. — 5000 RM. = 7000 RM. zurückverlangen; die 7000 RM. kann der Eigentümer dann auf den späteren Pächter umlegen.

Wohnen auf einem Grundstück außer Dienststellen und Betrieben noch Privatpersonen, so werden die Kostenanteile für letztere dem Grundstückseigentümer vom Reich erstattet. In diesen Fällen hat der Hauseigentümer von den entstandenen Kosten, deren Erstattung vom Reich beantragt wird, die Beträge abzusetzen, die auf die öffentlichen Dienststellen oder Betriebe entfallen (vgl. Ziff. 9 der Verfahrensbestimmungen vom 15. 8. 1941).

Ist eine öffentliche Dienststelle oder ein Betrieb Grundstückseigentümer und wohnen auf dem Grundstück Betriebsangehörige in Werkkolonien oder Werkwohnungen, so werden die „Zweiten Richtlinien“ dahingehend auszulegen sein, daß das Reich die Herrichtung von Luftschutzräumen auch für diese Betriebsangehörigen erstattet. Dies ergibt sich daraus, daß nach Ziffer 30 der „Zweiten Richtlinien“ das Reich Kosten nur insoweit nicht erstattet, als ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen oder Betrieben „genutzt“ wird (d. h. soweit die Luftschutzmaßnahmen den in den Betrieben unmittelbar tätigen Personen einschl. der im Betrieb anwesenden Werkfremden dienen). Für diese Auffassung spricht auch die vorerwähnte Ziffer 9 der Bestimmungen vom 15. 8. 1941. Eine endgültige Klärung durch das Reichsluftfahrtministerium bleibt abzuwarten.

4. Die Kostenverteilung für Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO (endgültige Luftschutzräume).

Auch, wenn es sich um Kosten für endgültige Luftschutzräume handelt, gehen die II. Richtlinien davon aus, daß der Hauseigentümer die Kosten zunächst selbst vorschießt. Der Hauseigentümer kann diese Aufwendungen entweder durch Entscheidung der Preisbehörden nach dem RdErl. Nr. 56/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. 5. 1940 (Mitt.Bl. R.f.Pr. I, S. 301) oder nach § 13 a des Reichsmietengesetzes mit Zustimmung der Preisbehörden auf den oder die Mieter (Pächter oder dergl.) umlegen.

a) In dem RdErl. Nr. 56/40 ist angeordnet, daß eine Erhöhung der Jahresmiete um 7 v.H. der Anlagekosten der endgültigen Luftschutzraum-anlage angemessen ist. Der Betrag ist im Verhältnis der einzelnen Mieten auf die Mieter zu verteilen. Entsprechende Mieterhöhungsanträge sind vom Vermieter unter Beifügung bestimmter Bescheinigungen der Baupolizei und des Luftschutzwartes an die Preisbehörde zu richten.

Beispiel 4:

In einem Hause wohnen 10 Mieter. Die Aufwendungen des Hauseigentümers für endgültige Luftschutzräume betragen 20 000 RM. Der Grundstückseigentümer darf die Jahresmiete sämtlicher Hausbewohner um 7 v.H. der Anlagekosten = 1400 RM. erhöhen. Dieser Betrag muß auf die im Hause vorhandenen 10 Mieter im Verhältnis der einzelnen Mieten verteilt werden. Der Grundstückseigentümer muß von ihm selbst genutzte Räume im Grundstück entsprechend berücksichtigen.

Ein Vergleich dieses Beispiels mit den Zuschlägen bei behelfsmäßigen Luftschutzräumen zeigt deutlich den Unterschied in der Berechnungsart. Dort richtete sich der Zuschlag nach der Höhe der Miete — er betrug 5 v.H. der Monatsmiete; hier richtet sich der Zuschlag nach der Höhe der Aufwendungen — er beträgt 7 v.H. der Anlagekosten. Daher wird auch die Dauer der Tilgung der Aufwendungen oftmals grundsätzlich verschieden sein; während die Aufwendungen für behelfsmäßige Luftschutzräume oft in wenigen Monaten oder Jahren getilgt sind, dauert die Tilgung bei endgültigen Luftschutzraumbauten grundsätzlich rund 15 Jahre.

Ist ein Luftschutzraumbau zum Teil behelfsmäßig, zum Teil endgültig ausgebaut, so sind die Gesamtkosten nach den für die überwiegende Bauart geltenden Vorschriften einheitlich umzulegen. Wird das Grundstück neben Dienststellen und Betrieben auch von Privatmietern bewohnt, so übernimmt das Reich die Anteile der Privatmieter. Für die Umlage auf Inhaber von Werkwohnungen usw. gilt das gleiche wie diesbezüglich zu 3.

b) Dienststellen und Betriebe in Miet- (Pacht-usw.) Grundstücken werden häufig die Kosten auch für endgültige Luftschutzräume an Stelle des Grundstückseigentümers zunächst selbst übernommen haben. Zumal es sich in der Regel um höhere Beträge handelt, ist die Frage, ob bzw. inwieweit der Grundstückseigentümer ihnen zum Ersatz der aufgewendeten Kosten verpflichtet ist, durchaus verständlich. Der Gedanke an eine mögliche Beendigung des Mietverhältnisses oder an die Beteiligung weiterer Mieter desselben Grundstückes kann hierbei eine entscheidende Rolle spielen.

Ähnlich wie bei den Kosten für behelfsmäßige Luftschutzraumbauten wird man auch hier den Betrieben, die die Kosten zunächst übernommen haben, einen Anspruch gegen den Hauseigentümer auf Erstattung der Aufwendungen bzw. seines Eigentumsverlustes nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung zubilligen müssen. Der Grundeigentümer ist dann seinerseits berechtigt, diese Kosten in jährlichen Teilbeträgen von 7 v.H. auf sämtliche Mieter in Form eines Mietzuschlages zu verteilen bzw. bei Privatpersonen den Erstattungsanspruch gegen das Reich geltend zu machen.

c. Nach § 13 a des Reichsmietengesetzes kann der Vermieter von den Aufwendungen für den Luftschutzraumbau diejenigen Beträge als Zusatzmiete auf die Mieter umlegen, die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des erforderlichen Kapitals notwendig sind. Die Umlage ist (wenn der Eigentümer dieses Umlageverfahren statt des nach RdErl. 56/40 wählt) nicht zulässig, wenn die Luftschutzraumbauten nach Auffassung des Mieteinigungsamtes aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bezahlt

werden können oder wenn die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Reichsmietengesetzes erhöht worden ist.

5. In Vorstehendem wurde davon ausgegangen, daß die Kosten der Luftschutzraumbauten für öffentliche Dienststellen und Betriebe des Werkluftschutzes und Erweiterten Selbstschutzes nicht vom Reich erstattet werden. Dies entspricht der ausdrücklichen Bestimmung in Ziffer 30 der „Zweiten Richtlinien“. Nun besteht aber nach einer anderen gesetzlichen Regelung, nämlich nach § 7 Abs. 2 der I. DVO. z. LSGes. in der Fassung vom 18. 4. 1941 (RGBl. I S. 212), die Möglichkeit, Erstattungsansprüche gegen das Reich geltend zu machen, sobald den Dienst-

stellen oder Betrieben durch polizeiliche Verfügung Auflagen erteilt werden, deren Durchführung über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgeht (vgl. hierzu auch Erlaß des RMDI. vom 30. 10. 1941 — RMBliV. S. 1941 ff.). Bisher ist die Erstellung von Luftschutzräumen als ein wesentlicher Teil des luftschutzmäßigen Verhaltens der Dienststellen und Betriebe angesehen worden. Daher besteht nach § 7 Abs. 2 I DVO. ein Erstattungsanspruch gegen das Reich grundsätzlich nicht. Ob in Ausnahmefällen ganz besonderer Art Entschädigung nach § 7 Abs. 2 I. DVO. doch gewährt wird, bleibt künftigen Entscheidungen vorbehalten.

Der Einsatz der Technischen Nothilfe im Kriege

Generalmajor d. P. a. D. Theodor Siebert, Leiter des Chefamts im Reichsamt TN.

Wenn man einmal die Tätigkeit und den Einsatz der Technischen Nothilfe in der Kriegszeit überprüft, so erkennt man, daß sie auf den verschiedensten fachlichen Gebieten mit Nutzen verwendet wurde und ihren Mann gestanden hat und steht.

Es kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß fast der gesamte sogenannte „Luftschutzdienst“ der TN. bei Kriegsausbruch in den Instandsetzungsdienst des Sicherheits- und Hilfsdienstes der Luftschutzorte I. Ordnung hinübergewechselt ist. Zwar tragen diese Männer nicht mehr ihre alte blaue TN.-Uniform, sondern die luftwaffengraue des SHD. Das weiße „J“ im braunen Felde des Ärmelabzeichens kennzeichnet sie uns aber als meist ehemalige Nothelfer.

Der sogenannte „Bereitschaftsdienst“, das ist der in starkem Umfange motorisierte Teil der TN., wurde mit seinen motorisierten Bereitschaftszügen personell und materiell aufgefüllt und ist in großem Umfang als Ersatz für den SHD. in Luftschutzorten II. und III. Ordnung sowie zur Katastrophenbekämpfung schlechthin tätig geworden.

Der für Notfälle in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung bereitstehende Teil der TN., der in dieser den „Technischen Dienst“ bildet, hatte nach seiner Auffüllung und Ausbildung von Kriegsbeginn an laufend in großem Umfange in seinem Gebiet zu tun.

Wenn die vorher geschilderten die eigentlichen, im Rahmen der Ordnungspolizei liegenden Aufgaben der TN. darstellen, so wurde im Rahmen des Heeres gleich zu Kriegsbeginn aus den Reihen der TN. eine Anzahl „Technische Kommandos“ gebildet, die Erkundung, Erhaltung bzw. Instandsetzung der Versorgungsbetriebe in den besetzten Gebieten sowie sonstige technische Sonderaufgaben durchzuführen hatten. Daneben wurden schon beim polnischen Feldzug besondere TN.-Einheiten für technische Aufgaben, insbesondere Brückenbauten, eingesetzt.

Nach dem Norwegen-Feldzug stellte sich heraus, daß in den weiten Gebieten eine große Anzahl feindlicher Bombenblindgänger verstreut lag, die eine große Gefahr für die Bevölkerung bildeten. Ein Sonderkommando der TN. wurde dorthin entsandt und machte viele Hundert Blindgänger unschädlich.

Bald nach Beginn des Westfeldzuges erging dann vom OKH. die Aufforderung an die TN., besondere Abteilungen für technische Sonderaufgaben in Belgien und Nordfrankreich aufzustellen. Wenn sie zunächst für die dringlichste Aufgabe der Benutzbarmachung der Straßen und Brücken für den Nachschub durch Entminen, Wegräumen von Hindernissen, Beseitigung von Tankfallen usw. eingesetzt wurden, so stellte sich bald heraus, daß die Freimachung der verzweigten Kanalsysteme, Brückenbau, Wiederflottmachen von Hafeneinrichtungen wichtiger waren und mehr dem Können der Nothelfer entsprachen. Man muß dabei bedenken, daß die Kanäle in der dortigen Gegend eine viel größere Rolle für den Güterverkehr spielen als bei uns, so daß die Freimachung in manchen Fällen von entscheidender Bedeutung war. Unzählbare Tonnen Schrott wurden bei der Beseitigung der Brückentrümmer aus dem Wasser geborgen. Hatten Belgier und Franzosen doch geglaubt den Vormarsch unserer Truppen durch Versenken von Schiffen und durch die Zerstörung aller — der größten wie der kleinsten — Brücken aufhalten zu können. Obgleich die berufliche Zusammensetzung der TN. sich als zweckentsprechend in jeder Beziehung erwies, fehlten für die hier skizzierten Aufgaben mehrere Handwerksgruppen fast ganz: es waren dies in erster Linie Taucher und Elektroschweißer, aber auch Kranführer, Kesselheizer u. a. Als der Versuch, entsprechende Leute aus der Heimat heranzuholen, nicht schnell zum Erfolge führte, wurden sofort Lehrgänge für solche Kräfte eingerichtet, und nach wenigen Wochen war der Bedarf an diesen aus den eigenen Reihen der TN. gedeckt.

Auch der Balkanfeldzug zeigte, daß durch Brückensprengungen usw. Arbeit für die TN. entstanden war; deshalb wurden auch dort entsprechende Kräfte eingesetzt.

Keine bessere Anerkennung für die bisherigen Kriegsleistungen der TN.-Abteilungen kann man sich denken als die, daß sie im Mai 1941 im wesentlichen in ihrer Zusammensetzung und mit ihren bisherigen Führern und ihrer Ausrüstung als „Technische Truppen“ in das Heer überführt wurden. Die Anerkennung nicht nur für alle ehemaligen Nothelfer in den Reihen der Technischen Truppen, sondern für die gesamte Nothelferschaft wurde durch eine Verfügung

des OKH. im „Heeresverordnungsblatt“ vom 12. Januar 1942 unterstrichen, wo es heißt:

„Zur Erinnerung an die Entstehung der Technischen Truppen aus der Technischen Nothilfe tragen die Soldaten der Technischen Truppen auf dem rechten Oberärmel der Feldbluse und des Mantels das von einem Eichenlaubkranz umrandete Symbol der Technischen Nothilfe.“

Wenn man nun aber annehmen wollte, daß mit der Überführung der TN.-Abteilungen in das Heer die Kriegsaufgaben der TN. erledigt seien, so wäre nichts falscher als das. Abgesehen davon, daß die am Anfang aufgeführten Aufgaben des Luftschutzes, der Katastrophenbekämpfung und der Sicherung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung im Rahmen der Ordnungspolizei immer bestehen bleiben und fortlaufend Lehrgänge zur Ausbildung des Nachwuchses stattfindend müssen, ergab sich die Notwendigkeit, im Rahmen des Luftwaffengefolges für die Feldflughäfen des besetzten Westgebietes besondere TN.-Einheiten aufzustellen, die die elektrischen Einrichtungen, wie Rand- und Hinderisbefeuerung, Rollfeld- und Startbahnbeleuchtung, betreuen und die ständige Stromversorgung auf diesen Plätzen sichern. Sehr bald erwiesen diese Trupps sich als unentbehrlich und mußten weiter ausgebaut und auf weitere besetzte Gebiete ausgedehnt werden.

Neben diesen Aufgaben brachte das Jahr 1941 für die TN. dann die Aufstellung besonderer Feldeinheiten im Rahmen des Polizeieinsatzes

im Osten. Waren im Polenfeldzug und danach im dortigen Gebiet vorwiegend Brückenbauten und Sprengung von einsturzgefährdeten Gebäuden als TN.-Aufgaben zu erkennen, so zeigten sich im Westen die Arbeiten an zerstörten Brücken und in den Kanälen als Hauptaufgabe. Aber dort schon und späterhin immer mehr traten die Wiederherstellung zerstörter Kraftstromleitungen und die Inbetriebnahme und Erhaltung der Versorgungsbetriebe in den Vordergrund, und jetzt im Osten bildet dies die hauptsächlichste Aufgabe. Dieser Tatsache Rechnung tragend, wurde neben der laufenden Ausbildung für den „Instandsetzungsdienst“ auch der Ausbildung im „Technischen Dienst“ — also der Wiederherstellung und Instandhaltung der Versorgungsleitungen und -betriebe — auch in der Heimat vermehrt Rechnung getragen.

Wenn es so bisher möglich gewesen ist, alle an die TN. herangetretenen Aufgaben in der Heimat wie an den Fronten anordnungsgemäß durchzuführen, so war dies und ist es auch in Zukunft der nimmermüden Einsatzbereitschaft der in der TN. zusammengefaßten Kräfte aus Technik und Handwerk zu verdanken, die nicht danach fragen, ob „ihr Jahrgang“ schon oder noch verpflichtet ist, Dienst an der Front zu tun, die auch nicht fragen, ob ihr Geschäft im zivilen Leben zu seinem Recht kommt, die vielmehr, wenn der Ruf zum Einsatz ergeht, immer zur Stelle sind, getreu dem alten Wahlspruch der TN.:

„Dem Volk zum Schutz, der Not zum Trutz!“

Der LS.-Bunker

Erläuterungen zum Bunkererlaß vom 31. Mai 1941

Regierungsrat Dr. Rudolf Meyer. Reichsluftfahrtministerium

Auf Grund des Führerbefehls über die sofortige Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen ist in zahlreichen LS.-Orten der Bau von LS.-Bunkern mit allen zur Verfügung stehenden Kräften begonnen, zum Teil sind LS.-Bunker bereits voll in Betrieb genommen worden, zum Teil stehen sie kurz vor ihrer Vollendung und sind bereits der Bevölkerung zur Benutzung vorläufig freigegeben worden.

Welchen Umfang dieses gewaltige Bauprogramm einnimmt, wird klar, wenn man sich einmal vergegenwärtigt, wie diese nach dem Willen des Führers entstehenden Schutzraumbauten aussehen. Man muß sich aber klar machen, daß es nicht damit getan ist, vier Betonwände mit einem ebensolchen Dach zu errichten. Zu einem modernen LS.-Bunker sind umfangreiche Arbeiten erforderlich. Zahlreiche Schlafräume reihen sich aneinander, die künstlich belüftet, beleuchtet und beheizt werden müssen, Aufenthaltsräume, Aborte, Waschräume usw. sind erforderlich, die zusätzlich noch mit Wasser versorgt werden müssen. Zu all diesem ist eine umfangreiche technische Anlage notwendig. Die Zugänge zu dem LS.-Bunker müssen mit Gasschleusen versehen sein, die ihrerseits wieder gegen Beschädigung durch feindliche Fliegerbomben geschützt sein müssen. Wer einmal einen solchen LS.-Bunker bei Nacht in Betrieb gesehen hat, ist überrascht von der Fülle der technischen Einrichtungen dieses Bauwerkes.

Dies bedeutet nun, daß für den Betrieb eines solchen Bauwerkes feste Regeln aufgestellt werden müssen, die einen reibungslosen Verkehr in dem LS.-Bunker und einen betriebssicheren Zustand der vielfältigen technischen Einrichtungen sichern, da-

mit der vom Führer gewollte vollkommene Schutz der darin befindlichen Volksgenossen gewährleistet ist. Es wäre nicht zweckmäßig, den Betrieb eines solchen LS.-Bunkers sich selbst zu überlassen oder die Herstellung der Ordnung den einzelnen örtlichen LS.-Leitern zu übertragen. Hier sind allgemeine, für das gesamte Reichsgebiet geltende Vorschriften erforderlich.

Diesem Zweck dient nun der Erlaß des RdLuObdL. Nr. 1480/4 vom 31. Mai 1941, für den sich der Name „Bunker-Erlaß“ eingebürgert hat.

Obwohl im Hinblick auf die Bedeutung der LS.-Bunker angenommen werden könnte, daß dieser Erlaß bei den mit ihm befaßten Stellen bekannt ist, haben Erhebungen ergeben, daß es notwendig ist, seinen Inhalt kurz zu erläutern.

Vorweg darf bemerkt werden, daß Überprüfungen in verschiedenen LS.-Orten, in denen bereits LS.-Bunker endgültig oder doch vorläufig in Betrieb genommen wurden, gezeigt haben, daß sich die in dem Erlaß getroffenen Anordnungen bewährt haben. Obwohl der Erlaß feste Richtlinien enthält, auf deren strikte Einhaltung nicht verzichtet werden kann, gibt er den zuständigen Stellen, denen die Betreuung der LS.-Bunker obliegt, doch die Möglichkeit, die Verhältnisse den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen weitestgehend anzupassen. Eines aber ist notwendig: der Erlaß bedarf genauester Beachtung. Und diese Beachtung darf dem Erlaß nicht erst dann geschenkt werden, wenn von dem Bauträger gemeldet wird, daß der LS.-Bunker nunmehr bezogen werden könne; vielmehr ist es notwendig, sich schon jetzt mit dem Erlaß eingehend vertraut zu machen und die Vorbe-

reitungen für die Inbetriebnahme des LS-Bunkers mit aller Gründlichkeit durchzuführen, damit bei Fertigstellung des LS-Bunkers der Schutz, den er gewährt, unverzüglich in vollem Umfange ausgenutzt werden kann. Auch noch nicht endgültig fertiggestellte LS-Bunker leisten, wie bereits erwähnt, schon wertvollste Dienste. Ziffer 7 des Erlasses vom 31. Mai 1941 bestimmt, daß im Bau befindliche LS-Bunker, die bereits vor ihrer endgültigen Fertigstellung benutzbar sind, unbeschadet des noch fehlenden inneren Ausbaues der Bevölkerung zur beihilfmäßigen Benutzung bei Fliegeralarm freigegeben werden sollen. Besichtigungen einer Reihe noch nicht endgültig fertiggestellter LS-Bunker in verschiedenen LS-Orten haben die der eben erwähnten Ziffer 7 des Erlasses zu Grunde liegende Auffassung voll bestätigt. Diese noch nicht endgültig fertiggestellten LS-Bunker werden in großem Umfang von der Bevölkerung benutzt. Vielfach hatte die Bevölkerung aus ihren Wohnungen Betten, Kinderbetten, Liegestühle und andere Ruhemöglichkeiten in den LS-Bunker geschafft. Damit ist auch der ab und zu erhobene Einwand, die Bevölkerung habe nicht das Interesse an den LS-Bunkern, das man erwartete, widerlegt.

Im einzelnen bestimmt der Erlaß folgendes:

1. Ziffer 1 des Erlasses vom 31. Mai 1941 ordnet an, daß der Kreis der Familien oder Personen, die zum Aufsuchen des nächstliegenden LS-Bunkers berechtigt sind, durch die örtlichen LS-Leiter im Einvernehmen mit den Dienststellen der NSDAP. (in der Regel Kreisleiter) bestimmt wird.

Hierzu ist zu bemerken, daß auch dieses Verfahren sich bewährt hat. Mancherorts ist dazu übergegangen worden, auch andere Stellen bei dieser Regelung einzuschalten. Der Erlaß vom 31. Mai 1941 sieht dies aber nicht vor, und deshalb ist die Einschaltung anderer Stellen zu unterlassen. Eine Beteiligung der NSV. z. B. findet nicht statt. Zuständig für die Mitarbeit mit dem örtlichen LS-Leiter sind also lediglich die Hobeitsträger der Partei. Die Beteiligung der Dienststellen der NSDAP. bei der Einteilung der für den LS-Bunker vorzusehenden Personen hat insbesondere ihren Grund darin, daß der Partei die Führung der Volksgenossen in der Heimat ausschließlich übertragen ist und es deshalb ihre Aufgabe ist, durch die Beratung bei der Einteilung der Berechtigten die wertvollen, besonders schutzbedürftigen Teile des Volkes zu erfassen.

Bei der Auswahl des Personenkreises, der in die LS-Bunker eingewiesen werden soll, ist nach dem Erlaß vom 31. Mai 1941 nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

In erster Linie sind die Bewohner der Häuser zu bestimmen, in denen keine oder nur unzulängliche LS-Räume vorhanden sind. Hierbei sind außer den Bewohnern der den LS-Bunkern benachbarten Wohnhäuser auch die Bewohner der Häuser zu berücksichtigen, die in der weiteren Umgebung der LS-Bunker liegen. In der Entscheidung darüber, ob ein LS-Raum in den Wohnhäusern der näheren oder weiteren Umgebung des LS-Bunkers als unzulänglich anzusehen ist, trifft der örtliche LS-Leiter. Bei der Auswahl des Personenkreises ist kein Unterschied hinsichtlich Alter und Geschlecht zu machen. Familien sind möglichst in einem Raum zusammenzulegen.

Diese Bestimmung gibt also dem örtlichen LS-Leiter und dem mit ihm zusammen arbeitenden Hobeitsträger der Partei einen weiten Spielraum. Eisher haben sich infolgedessen bei der Durchführung dieser Aufgaben nirgends Schwierigkeiten ergeben. Überprüfungen ergaben vielmehr, daß die zunächst recht schwierig erscheinende Aufgabe reibungslos gelöst werden konnte.

Weiter bestimmt der Erlaß vom 31. Mai 1941, daß die zum Aufsuchen der LS-Bunker bestimmten Personen berechtigt sind, die ihnen zugewiesenen Räume jede Nacht zu beziehen, und daß sie verpflichtet sind, sie spätestens bei Fliegeralarm aufzusuchen. Liegen die Wohnhäuser der Berechtigten so weit von dem LS-Bunker entfernt, daß nicht die Gewähr gegeben

ist, daß die Bewohner bei Fliegeralarm den LS-Bunker rechtzeitig erreichen, so kann der örtliche LS-Leiter sie verpflichten, die LS-Bunker jeden Abend regelmäßig zu beziehen. Machen die Eingewiesenen von dem ihnen eingeräumten Recht auf einen Einzelraum im LS-Bunker ohne triftigen Grund keinen Gebrauch, so kann ihnen die erteilte Berechtigung vom örtlichen LS-Leiter entzogen werden.

Auch hier ist dem örtlichen LS-Leiter ein weiterer Spielraum gelassen. Ganz bewußt ist bei der Abfassung des Erlasses davon Abstand genommen worden, eine zwingende Bestimmung darüber aufzunehmen, daß den zur Benutzung des LS-Bunkers Berechtigten diese Berechtigung entzogen werden muß, wenn sie den LS-Bunker öfter ohne Grund nicht aufsuchen. Es liegt deshalb nicht im Sinne des Erlasses, wenn ein örtlicher LS-Leiter nun etwa eine Tabelle aufstellen läßt, aus der ersichtlich ist, an wieviel Abenden der eine oder andere Berechtigte den LS-Bunker nicht aufgesucht hat, und bei einem drei-, vier- oder fünfmaligen Nichtaufsuchen nun den „Übeltäter“ von der Liste der Berechtigten streicht. In Zeiten dauernder schlechter Witterungslage, wie etwa im Monat Dezember vorigen Jahres, in dem wochenlang Abend für Abend dichter Nebel herrschte und mit feindlichen Luftangriffen nicht zu rechnen war, kann nicht in dieser Weise verfahren werden. Der Sinn der Bestimmung ist, die Personen auszuschließen, die durch ihr Verhalten offensichtlich zur Schau tragen, daß sie an dem ihnen gewährten Schutz durch den LS-Bunker nicht das Interesse haben, welches ihm zukommt.

Ziffer 1 des Bunker-Erlasses bestimmt weiterhin, daß den Straßenpassanten die allgemeinen Aufenthaltsräume (ohne Liegestätten) im LS-Bunker zur Verfügung stehen. Nicht richtig ist es, wenn ein örtlicher LS-Leiter eine Bestimmung erläßt, in der es heißt, daß die allgemeinen Aufenthaltsräume des LS-Bunkers „Öffentliche LS-Räume“ seien. Aus grundsätzlichen Erwägungen muß vermieden werden, dem LS-Bunker, für den ja eben besondere Vorschriften festgelegt sind, nebenher noch durch derartige falsche Bezeichnungen den Charakter eines öffentlichen LS-Raumes zu geben. Die gleichen Erwägungen haben Anlaß dazu gegeben, die Kennzeichnung der LS-Bunker einheitlich zu regeln. Bisher sind vielfach LS-Bunker mit dem für die Öffentlichen LS-Räume üblichen Hinweisschild gekennzeichnet worden. Am 18. Februar 1942 ist ein Erlaß ergangen, der anordnet, daß die LS-Bunker als solche zu kennzeichnen sind, also mit einem Hinweisschild, das die Aufschrift „LS-Bunker“ trägt.

2. Der Erlaß vom 31. Mai 1941 bestimmt in der Ziffer 2, daß für jeden LS-Bunker durch den örtlichen Polizeiverwalter aus dem Kreis derer, die den LS-Bunker aufsuchen, ein LS-Wart als LS-Bunkerwart heranzuziehen ist. Das Wort „Heranziehen“ in dieser Bestimmung besagt schon, daß es sich hier um eine besondere Verpflichtung handelt. Die Heranziehung erfolgt nach § 9 der I. DVO. zum LSchG. Damit wird der Herangezogene für den Bereich des LS-Bunkers zum LS-Wart, übernimmt damit die besonderen Verpflichtungen eines solchen, erhält zugleich aber auch die besonderen Rechte. Er handelt im Auftrage der Polizei und genießt damit den besonderen Schutz der Polizei und erhöhten Strafschutz. Zur Durchführung seiner Aufgabe wird er mit einem polizeilichen Ausweis ausgestattet.

In Ziffer 3 des Erlasses vom 31. Mai 1941 ist im einzelnen dargelegt, für welche Aufgaben er die jeweils im LS-Bunker anwesenden Personen einzuteilen hat. Danach teilt er diese ein

- als Ordner für die Einzelbereiche des LS-Bunkers,
- als Einsatzkräfte bei den Eingangsschleusen,
- als Laienhelferinnen,
- zu sonstigen Aufgaben im Rahmen des Selbstschutzes (z. B. als Melder).

Die Ordner haben die Aufgabe, für den reibungslosen Verkehr im LS-Bunker Sorge zu tragen. Das ist, da vielfach Frauen mit kleinen Kindern, Kranke oder Gebrechliche den LS-Bunker aufsuchen, vor-

nehmlich eine Aufgabe, die besonnene Persönlichkeiten erfordert. Von der Tätigkeit des Ordners hängt in vielen Fällen auch die Stimmung unter den Insassen des LS-Bunkers ab.

Die Einsatzkräfte sollen in Wachgruppen zusammengefaßt werden, denen die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zufällt, durch Streifengänge die umliegenden Häuser auf Bombeneinschläge zu beobachten, niedergegangene Brandbomben in den Häusern und auf dem Gelände der Umgebung des LS-Bunkers zu bekämpfen sowie alle sonstigen den Selbstschutzkräften zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zweck ist möglichst jede Eingangsschleuse mit einer solchen Wachgruppe zu besetzen, die sich aus 1 Wachgruppenführer und 6 Mann zusammensetzt. Im übrigen richtet sich die Zahl der Wachgruppen nach Größe und Belegschaft des LS-Bunkers; d. h. also, daß unter Umständen eine größere Anzahl von Wachgruppen zu bilden ist, als Eingangsschleusen vorhanden sind, wenn z. B. zwei Wachgruppen infolge stärkerer Belegung des LS-Bunkers zum wirksamen Schutz der von den Selbstschutzkräften entblößten Zahl von Häusern nicht ausreichend erscheinen. Damit wird ein sehr wichtiger, draußen häufig noch immer nicht klarer Punkt berührt:

Die Schaffung von LS-Bunkern hat zwangsläufig zur Folge, daß die Häuser von Selbstschutzkräften weitgehend entblößt werden. Darin liegt natürlich eine Gefahr, der unter allen Umständen begegnet werden muß. Den Wachgruppen kommt infolgedessen eine ganz besondere Bedeutung zu, und es ist daher bei der Auswahl der für diese Aufgaben einzuteilenden Personen Bedacht darauf zu legen, daß nur geeignete und tatkräftige Personen eingeteilt werden. In erster Linie werden hierfür die LS-Warte der Häuser in Betracht kommen, deren Bewohner sich in dem LS-Bunker befinden. Für die Wachgruppen sind besondere Wachräume im LS-Bunker zur Verfügung zu stellen, auch ist ihnen ausreichende Ruhemöglichkeit zu gewähren, so lange sie nicht ihre verantwortungsvolle Tätigkeit außerhalb des LS-Bunkers ausüben, also nicht zu Streifengängen oder zur Brandbekämpfung eingesetzt sind.

Zum Schluß sei die Vorschrift des Erlasses festgehalten, daß beim Einsatz der Wachgruppe die Eingangsschleuse von mindestens einem Mann der Wachgruppe besetzt bleibt.

Die Aufgaben, die den Laienhelferinnen zufallen, sind bekannt. Zu bemerken ist hier nur, daß diese sich in einem besonderen Raum aufhalten sollen. Soweit ein solcher noch nicht vorhanden ist, ist hierfür ein gewöhnlicher Einzelraum bereitzustellen.

Diese ausführlichere Darlegung der Aufgaben des LS-Bunker-Warts war notwendig, um die immer wieder auftretenden irrtümlichen Auffassungen zu beseitigen. Es ist nämlich wiederholt festgestellt worden, daß mancherorts durchaus keine Klarheit darüber besteht, daß LS-Bunker-Wart und LS-Bunker-Verwalter, über den noch zu sprechen sein wird, zwei Personen sind, deren Aufgaben grundverschieden sind und die deshalb auf keinen Fall miteinander verwechselt werden dürfen. Der LS-Bunker-Wart führt die Selbstschutzkräfte des LS-Bunkers und leitet den Einsatz, er hat also reine Führungsaufgaben. Der LS-Bunker-Verwalter übt demgegenüber, wie sein Name sagt, eine verwaltende Tätigkeit aus. Im einzelnen wird diese anschließend dargelegt werden. Eine Verquickung beider Aufgaben ist unzweckmäßig und deshalb im Erlaß vom 31. Mai 1941 bewußt vermieden worden. Es ist eine völlige Verkennung der Bedeutung des LS-Bunker-Wartes, wenn es z. B. in der Anordnung eines örtlichen LS-Leiters heißt, beim Fliegeralarm stehe dem LS-Bunker-Verwalter ein LS-Bunker-Wart mit seinen Einsatzkräften zur Verfügung. Daraus ergibt sich dann ein weder gewolltes noch zweckmäßiges Unterstellungsverhältnis. Zwar sollen beide gut miteinander auskommen, aber jeder ist allein für die ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Zugleich darf

diese Feststellung darauf hindeuten, wie wichtig es ist, bei der Heranziehung von LS-Bunker-Warten nur besonders energische und zielbewußte Persönlichkeiten auszuwählen.

Die soeben aufgeführten irrtümlichen Auffassungen gaben Anlaß zu dem Erlaß vom 30. Dezember 1941, in dem nochmals auf die Notwendigkeit der Trennung der beiden Ämter hingewiesen wurde.

3. Der LS-Bunker-Verwalter hat, wie bereits dargelegt, eine nur verwaltende Tätigkeit auszuüben. Seine Aufgaben sind im Großen in der Ziffer 5 des Erlasses vom 31. Mai 1941 umschrieben, im einzelnen werden sie in einer besonderen Dienst-anweisung geregelt werden, die in Bearbeitung ist und in Kürze ergehen wird. Hier interessiert nur die Umschreibung der Pflichten des LS-Bunker-Verwalters, wie sie der Erlaß vom 31. Mai 1941 gibt. Dort heißt es, daß den örtlichen LS-Leitern die bauliche Unterhaltung, Wartung und Überwachung der LS-Bunker und des darin vorhandenen Gerätes obliegen und daß zur Durchführung dieser Aufgaben für einen oder mehrere LS-Bunker ein Verwalter zu bestimmen ist, der technische Kenntnisse besitzt. Dieser hat für Sauberkeit, Pflege, Wartung und Überwachung des LS-Bunkers und seiner technischen Einrichtungen zu sorgen. Damit ist sein Zuständigkeitsbereich so klar umrissen, daß eigentlich ein Zweifel ausgeschlossen sein sollte. Im übrigen ist der LS-Bunker-Verwalter gleich wichtig wie der LS-Bunker-Wart. Man denke nur daran, daß dem LS-Bunker-Verwalter die gesamte technische Einrichtung des LS-Bunkers (Belüftung, Schutzbelüftung) anvertraut ist, von deren Betriebssicherheit unter Umständen das Leben Hunderter abhängt. Bei der Auswahl der LS-Bunker-Verwalter ist deshalb mit der gleichen Sorgfalt zu verfahren wie bei der Erfassung der LS-Bunker-Warte.

Wie bereits angedeutet, kommen für das Amt des LS-Bunker-Verwalters vornehmlich Personen in Frage, die technische Kenntnisse haben. Es ist dabei z. B. an ehemalige Maschinenmeister, Schlosser oder Mechaniker, technische Beamte usw. gedacht. Diese werden im Auftrage des örtlichen LS-Leiters durch Fachkräfte in die Bedienung der technischen Einrichtungen des LS-Bunkers angewiesen. Es wird bei ihrer Tätigkeit nicht darauf ankommen, größere Schäden an der Einrichtung selbständig zu beseitigen — dazu werden Fachkräfte herangezogen werden müssen —, immerhin aber werden sie in der Lage sein müssen, kleinere Störungen, die während des Betriebes auftreten können, selbständig zu beheben, um damit die Einsatzfähigkeit des LS-Bunkers zu erhalten.

Für die Reinigung und Pflege des LS-Bunkers sind dem LS-Bunker-Verwalter für jeden LS-Bunker, je nach dessen Größe, eine oder mehrere Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für die Ordnung innerhalb des Einzelraumes haben die Insassen selber zu sorgen. Die Tätigkeit der Hilfskräfte wird sich also insbesondere auf die Reinigung der Gemeinschaftsräume (Gänge, Aufenthaltsräume, Aborte, Waschräume) beziehen.

Die Tätigkeit des LS-Bunker-Verwalters wird ihn in hohem Maße an den LS-Bunker binden, jedenfalls wird dies bei größeren LS-Bunkern der Fall sein. Deshalb ist vorgesehen, daß die LS-Bunker-Verwalter hauptamtlich tätig werden. Sie werden sich, da ja der LS-Bunker den eingeteilten Personen jeden Abend zur Verfügung steht, Abend für Abend in dem Bunker aufhalten müssen.

Die Abfindung der hauptamtlichen LS-Bunker-Verwalter und der Hilfskräfte erfolgt nach der Tarifordnung A oder B für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst und richtet sich nach Art und Umfang der Tätigkeit der Stelleninhaber. Im allgemeinen werden die Vergütungsgruppen X und IX der TO.A. in Betracht kommen. Die nicht vollbeschäftigten LS-Bunker-Verwalter (z. B. bei kleineren LS-Bunkern) müssen unter Anwendung des § 19 der TO.A. abgefunden werden; d. h. also, daß sie einen dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechenden Teil des Ent-

gelts eines vollbeschäftigten LS.-Bunker-Verwalters erhalten. Ursprünglich war eine andere Regelung vorgesehen, diese mußte aber aus tariflichen Gründen durch den Erlaß vom 11. Dezember 1941 in dem eben vorgetragenen Sinne geändert werden.

Sollten sich Personalschwierigkeiten ergeben, sollte also eine als LS.-Bunker-Verwalter geeignete Persönlichkeit nicht gefunden werden, so können vorübergehend auch geeignete Kräfte des SHD. kommandiert werden.

Die durch die Unterhaltung, Wartung und Überwachung des LS.-Bunkers entstehenden Kosten trägt das Reich (RdLuObdL.).

4. Das erforderliche Selbstschutzgerät, dessen Anzahl sich nach Größe und Zahl der umliegenden Häuser richtet, ist von den den LS.-Bunker aufsuchenden LS.-Gemeinschaften zu stellen und in dem LS.-Bunker unterzubringen. Die Verpflichtung zur Gerätestellung innerhalb der LS.-Gemeinschaften ergibt sich aus der VII. DVO, zum LSchG. Über Art und Umfang des bereitzustellenden Selbstschutzgerätes entscheidet der LS.-Bunker-Wart. Das Gerät muß in dem Wachraum des LS.-Bunkers verbleiben, damit es den Einsatzkräften jederzeit zur Verfügung steht. Für jede Wachgruppe müssen vorhanden sein: Handflüssigkeit, Einreißhaken, Feuerpatschen, Wassereimer, Schaufeln oder Spaten, Äxte und möglichst auch Kreuzhacken und Brechstangen.

Um einen wirksamen Einsatz der Einsatzkräfte in den von ihnen zu schützenden Häusern zu gewährleisten, sind die LS.-Warte derjenigen Häuser, deren Bewohner in dem LS.-Bunker untergebracht sind, dafür verantwortlich zu machen, daß in ihren Häusern ständig Wasser und Sand in ausreichenden Mengen bereitstehen.

5. In einem Ergänzungserlaß zu dem Erlaß vom 31. Mai 1941, der am 4. August 1941 ergangen ist, wird darauf hingewiesen, daß in den LS.-Bunkern nur hygienische Maßnahmen durchzuführen sind. In der alten Fassung war der Ausdruck „ärztliche Betreuung“ gebraucht worden. Der Änderungserlaß war notwendig, um Mißverständnissen vorzubeugen. Infolge des Mangels an Ärzten ist z. Zt. eine ständige ärztliche Betreuung eines jeden einzelnen LS.-Bunkers und seiner Insassen durch dazu besonders eingeteilte Ärzte nicht möglich. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen sich also auf die hygienischen beschränken.

Um dem in dem eben genannten Ergänzungserlaß vom 4. August 1941 enthaltenen Zusatz, daß Personen mit ansteckenden Krankheiten zu dem LS.-Bunker nicht zugelassen werden dürfen, Geltung zu verschaffen, werden die örtlichen LS.-Leiter vorerst die Benutzer der LS.-Bunker durch die LS.-Bunker-Verwalter, Ordner oder LS.-Bunker-Warte auf das Verbot des Betretens des LS.-Bunkers durch Personen mit ansteckenden Krankheiten hinweisen lassen müssen. Weiterhin wird durch entsprechende Anschläge in den LS.-Bunkern wiederholt auf dieses Verbot hinzuweisen sein. Eine Belehrung darüber, daß Zuwiderhandelnde damit die Gesundheit und das Leben ihrer Volksgenossen gefährden und sich unter Umständen strafbar machen, wird ihre Wirkung nicht verfehlen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die gleiche Frage zum Beispiel auch bei den öffentlichen Bädern vorliegt. Es wird bekannt sein, daß sich schon von jeher in allen Badeanstalts-Ordnungen die Bestimmung befindet, daß Personen mit ansteckenden Krankheiten das Betreten der Badeanstalt verwehrt ist. Nähere Bestimmungen darüber, wie das Personal dieser Anstalten die Kontrolle über dieses Verbot auszuüben hat, sind nicht erlassen worden; eine vorherige ärztliche Untersuchung des einzelnen Anstaltsbesuchers ist aus praktischen Gründen nicht möglich, und eine Überprüfung durch das Anstaltspersonal kann naturgemäß auch nicht durchgeführt werden. Wie die Erfahrung zeigt, hat das Verbot des Betretens der Bäder durch Personen mit ansteckenden Krankheiten immer ausgereicht, jedenfalls hat sich kein Anlaß ergeben, das Verbot zu verschärfen und eine gründlichere oder gar ärzt-

liche Kontrolle einzuführen. Es darf erwartet werden, daß sich die Verhältnisse für die LS.-Bunker in der gleichen Weise entwickeln werden.

Welche Krankheiten zu den ansteckenden im Sinne dieser Bestimmung gehören, ist festgelegt im Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe - L.In. 14 - Nr. 600/40 vom 30. Oktober 1940.

Ähnlich liegen die Dinge hinsichtlich der ebenfalls aufgeworfenen Frage, wie der Gefahr der Einschleppung von Ungeziefer in den LS.-Bunker zu begegnen ist. Bei größeren Menschenansammlungen (wie z. B. in Schulen, Kinos usw.) ist die Übertragung von Ungeziefer von Person zu Person durchaus möglich. Diese Gefahr besteht also tatsächlich auch für die LS.-Bunker. Vorbeugungsmaßnahmen dagegen können aber hier wie dort nicht getroffen werden. Eine entsprechende Überprüfung der Besucher ist aus verständlichen Gründen nicht möglich. Um die LS.-Bunker vor der Verunreinigung mit Ungeziefer zu schützen, ist es dringend erforderlich, die LS.-Bunker besonders dahingehend zu überwachen, daß sie sich stets in einem einwandfreien sauberen Zustand befinden. Hierauf wird der LS.-Bunker-Verwalter sein besonderes Augenmerk zu richten haben. Stellt er Ungeziefer im LS.-Bunker fest, oder erscheint der Verdacht einer solchen Verunreinigung begründet, so muß dem örtlichen LS.-Leiter sofort Meldung erstattet werden. Dieser hat dann im Einvernehmen mit dem Führer des LS.-Sanitäts-Dienstes unverzüglich eine Überprüfung des LS.-Bunkers vorzunehmen und gegebenenfalls die Entwesung zu veranlassen.

An dieser Stelle darf auch eine andere Frage kurz erörtert werden, die noch vielfach Anlaß zu Zweifeln zu geben scheint. In der X. DVO, zum LSchG., die von dem luftschutzmäßigen Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen spricht, ist in Ziffer 2 des § 2 wörtlich gesagt: „Im Luftschutzraum darf nicht geraucht werden.“ Damit ist also die Frage, ob im LS.-Bunker geraucht werden darf, klar entschieden, ganz gleich, ob es sich um Einzelräume des LS.-Bunkers oder um die Gänge oder Aufenthaltsräume handelt. Es kann auch aus gesundheitlichen und Sicherheitsgründen auf keinen Fall zugelassen werden, daß dieses Verbot mit der Begründung übertreten wird, alle Insassen des Raumes seien damit einverstanden, daß geraucht werde. Eine Ausnahme ist lediglich dann zulässig, wenn im LS.-Bunker besondere, abgetrennte Raucherräume vorhanden sind.

6. Endlich enthält der Erlaß vom 31. Mai 1941 noch die Bestimmung, daß sich die örtlichen LS.-Leiter bei der Durchführung der ihnen durch den Erlaß zugewiesenen Aufgaben auch weitestgehend der ihnen unterstehenden Dienststellen des RLB. zu bedienen haben. Die örtlichen LS.-Leiter werden sich daran tun, von dieser Möglichkeit entsprechend Gebrauch zu machen, da die Dienststellen des RLB. infolge ihrer engen Zusammenarbeit mit den LS.-Gemeinschaften dem örtlichen LS.-Leiter wertvolle Dienste leisten können.

Zu der Frage, ob die Bestimmung des Ergänzungserlasses vom 30. Dezember 1941, derzufolge andere Stellen bei der Auswahl der zum Aufsuchen der Bunker Berechtigten nicht zu beteiligen sind, im Widerspruch zu Ziffer 6 des Bunkererlasses stehe, sei gesagt:

Wenn Ziffer 6 des LS.-Bunkererlasses bestimmt, der örtliche LS.-Leiter habe sich bei der Durchführung der ihm durch den Erlaß übertragenen Aufgaben weitestgehend der ihm unterstellten Dienststellen des RLB. zu bedienen, so heißt das doch, daß der örtliche LS.-Leiter sich bei der Prüfung, nach welchen Gesichtspunkten er bei der Zusammenarbeit mit dem Kreisleiter der NSDAP. verfahren will, der ihm unterstellten Dienststellen des RLB. bedienen soll. Sie sind seine „Organe“, mit deren Hilfe er sich die notwendigen Informationen verschafft und deren er sich bedient, wie er sich ihrer bei der Erfassung der zum Luftschutzdienst heranzuziehenden Personen bedient. Wenn also in dem Ergänzungserlaß vom 30. Dezember 1941 gesagt ist, andere Stellen seien nicht zu beteiligen, so widerspricht das in keiner Weise der Vorschrift der Ziffer 6 des Bunkererlasses.

Zum Schluß darf folgendes festgestellt werden:

Das Wort des Führers: „An erster Stelle gilt es, den deutschen Menschen zu schützen“, wird durch den LS.-Bunker in vollkommener Form erfüllt. Eine derartige große Aufgabe kann natürlich nicht von heute auf morgen gelöst werden, selbst dann nicht, wenn uns alle Mittel unbeschränkt zur Verfügung stehen würden. Die Durchführung kann des-

halb nur nach bestimmten taktischen Gesichtspunkten vor sich gehen, d. h., daß die luftgefährdeten Gebiete zuerst berücksichtigt werden müssen. Um so notwendiger ist es daher, überall da, wo ein LS.-Bunker betonfertig oder gar schlüsselfertig wird, diesen sofort seiner Bestimmung zu übergeben und seinen Einsatz nach dem Bunkererlaß und seinen Ergänzungsbestimmungen zu leiten.

Die Ausstattung von Luftschutzräumen mit Liegestätten

Dr.-Ing. Hermann Schrader, Regierungsbaurat i. RLM.

Als zu Beginn des Krieges der Luftschutz aufgerufen wurde, waren die Luftschutzräume der Zivilbevölkerung in den Wohngebäuden nur zu einem Teil einwandfrei hergerichtet und mit ausreichenden und zweckentsprechenden Sitz- und Liegemöglichkeiten für die Schutzsuchenden ausgestattet. Viele Volksgenossen hatten die Notwendigkeit von LS.-Räumen vorher noch nicht voll erkannt und waren nun gezwungen, diese schnell mit überzähligen Einrichtungsgegenständen aus den Wohnungen und noch mehr aus den Rumpelkammern auszustatten. Daraus und aus der Überlegung vieler Volksgenossen, daß das Schlechteste für den LS.-Raum gerade gut genug sei, war auch die Vielfalt der Ausstattung im Anfang zu erklären.

Ausgediente Stühle mit altersschwachen Beinen und zerstörter Sitzfläche und Polstermöbel aller Art, bei deren Benutzung man auf den Fußboden sank oder empfindlich durch herausspießende Sprungfedern in seiner Behaglichkeit gestört wurde, füllten plötzlich die LS.-Räume.

Als im Verlaufe des Krieges die gegnerische Luftwaffe ihre Angriffe häufiger über deutsches Reichsgebiet vortrug, mußten auch die LS.-Räume ihre Bewährungsprobe ablegen. Jetzt merkten auch die letzten Volksgenossen, daß ein mehrstündiger Fliegeralarm leichter überstanden wird, wenn für jeden Hausbewohner nicht nur ein Stehplatz oder die harte Kante eines zerstörten Stuhlsitzes, sondern ein wirklich bequemer Ruheplatz vorhanden ist. In einer größeren Zahl wurden in der Folgezeit bequeme Sessel, Liegestühle, Ziehharmonikabetten und Liegesofas in den LS.-Räumen aufgestellt, soweit Platz vorhanden war. Auch die einschlägige Industrie und das Handwerk griffen die Aufgaben auf und bald erschienen mehr oder weniger geeignete „LS.-Liegestätten“ auf dem Markt.

Für eine große Zahl von Personen war also die Beschaffung von ausreichend bequemem Sitz- und Liegemöglichkeiten zunächst gesichert. Dagegen konnten die weniger begüterten Volksgenossen ihre LS.-Räume nicht im notwendigen Umfang selbst ausstatten. Auch bei Massenfertigung von besonders billigen Typenkonstruktionen kostete eine Liegestätte etwa 15 bis 20 RM. Für eine vierköpfige Familie wären also Ausgaben in Höhe von mindestens 60 bis 80 RM. entstanden, die für die Mehrzahl der beruflich tätigen Volksgenossen nicht tragbar erschienen. Besonders diese Volksgenossen brauchten aber auch bei Fliegeralarm ihre Nachtruhe, weil sonst bei öfter wiederholten Luftangriffen ein unter Umständen kriegsentscheidender Rückgang in der Arbeitsleistung und damit der Wirtschafts- und Rüstungskapazität eintreten mußte.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Führer im Oktober 1940 befohlen, die LS.-Räume für die Zivilbevölkerung so herzurichten und auszustatten, daß auch langanhaltende und sich ständig wiederholende Luftangriffe Gesundheit und Widerstandskraft des deutschen Volkes nicht beeinträchtigen können. In Ausführung dieses Befehls wurde das LS.-Führerprogramm eingeleitet, in dessen Rahmen in besonders luftgefährdeten LS.-Orten bauliche LS.-Maßnahmen für die Zivilbevölkerung durchgeführt werden. Für Millionen von Volksgenossen wurden seitdem durch diese Aktion vorschriftsmäßige LS.-Räume in den Wohngebäuden hergerichtet oder LS.-Bunker gebaut.

Gleichlaufend wurde auch die Fertigung von Holzbetten und den zugehörigen Strohsäcken

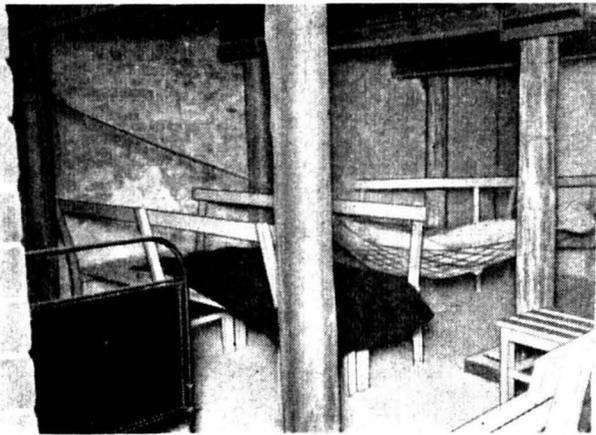


Bild 1. Gut abgesteifter, aber schlecht genutzter LS.-Raum. Bett, Bänke und Hängematte sind ohne jede Ordnung aufgestellt.

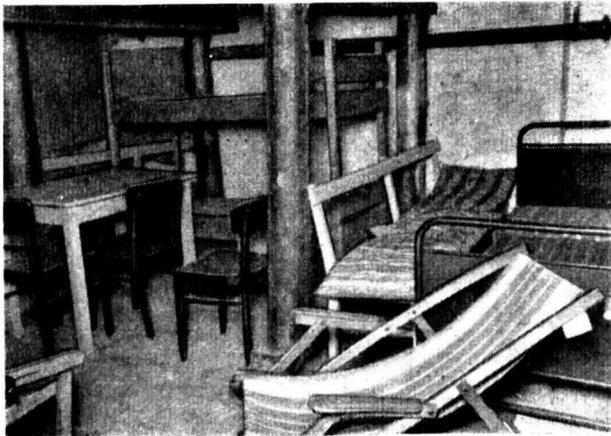


Bild 2. Dieser LS.-Raum ist trotz der brauchbaren Ausstattung nicht behaglich.

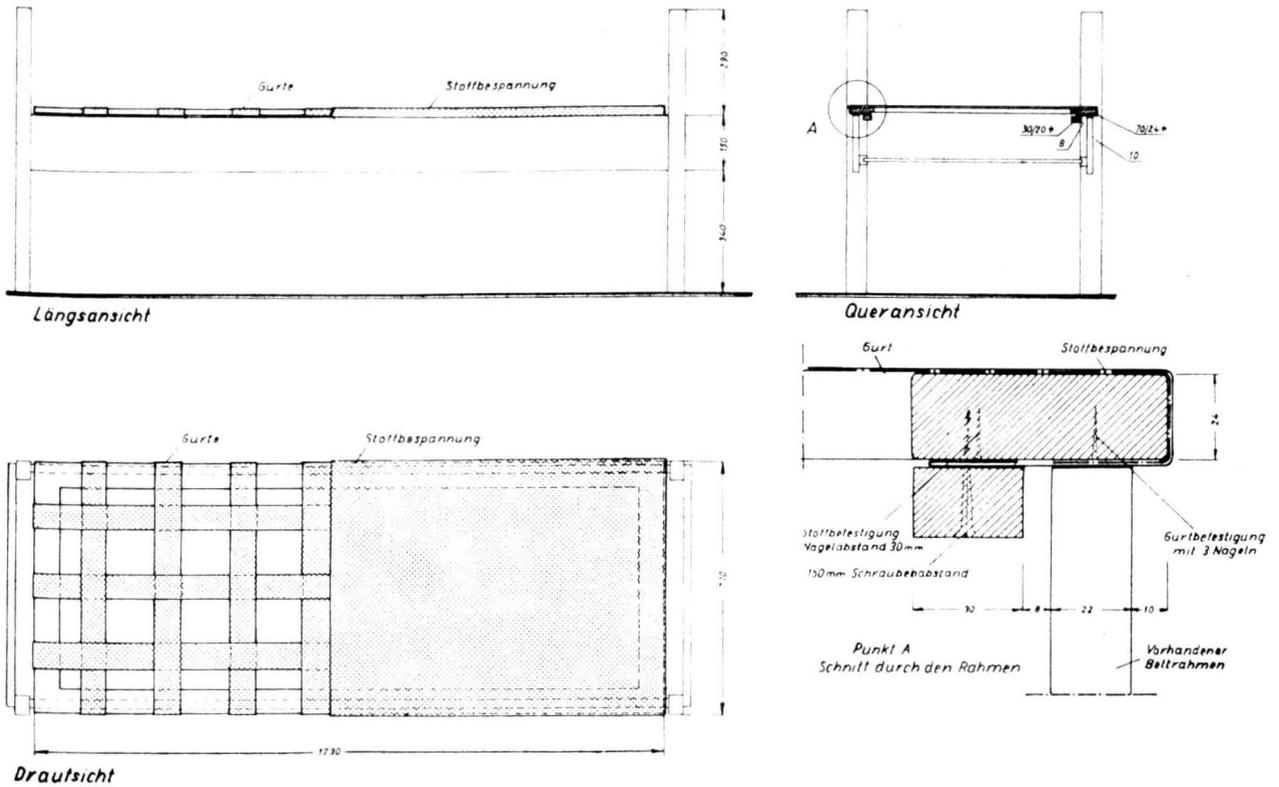


Bild 3. Auflegerahmen für Holzbetten alter Konstruktion.

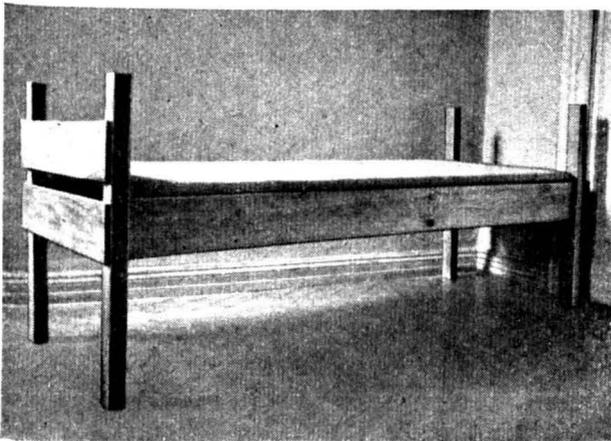


Bild 4. Die Konstruktion des Auflegerahmens.

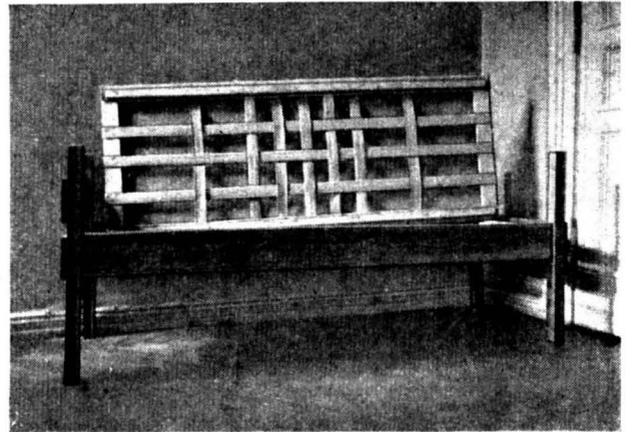


Bild 5. Der aufgelegte Rahmen.

eingeleitet. Sie waren zunächst für die LS.-Räume der minderbemittelten Bevölkerung und nach Deckung dieses Bedarfs auch für alle übrigen LS.-Räume der Zivilbevölkerung bestimmt.

Im Rahmen dieser Aktion wurden bisher über 5 Millionen Holzbetten in Auftrag gegeben und inzwischen im wesentlichen bereits verteilt. Die reibungslose Erfüllung dieser Aufträge durch Industrie und Handwerk neben allen übrigen Kriegsaufgaben ist eine sehr beachtliche Leistung. Leider konnte aber das Füllmaterial für die Strohsäcke nicht in ausreichendem Maße beschafft werden, weil Stroh, Holzwole und Papier restlos für Zwecke der Kriegführung benötigt werden. Nur ein geringer Teil der Volksgenossen wird das fehlende Füllmaterial oder sonstige Unterlagen selbst beschaffen können. Ohne Unterlage sind die mit Holzrosten ausgestatteten Betten jedoch nicht verwendbar.

Es ist beabsichtigt, anstelle der Strohsackunterlagen Auflegerahmen in Auftrag zu



Bild 6. Die Liegefläche ist ausreichend groß und gut abgedert.

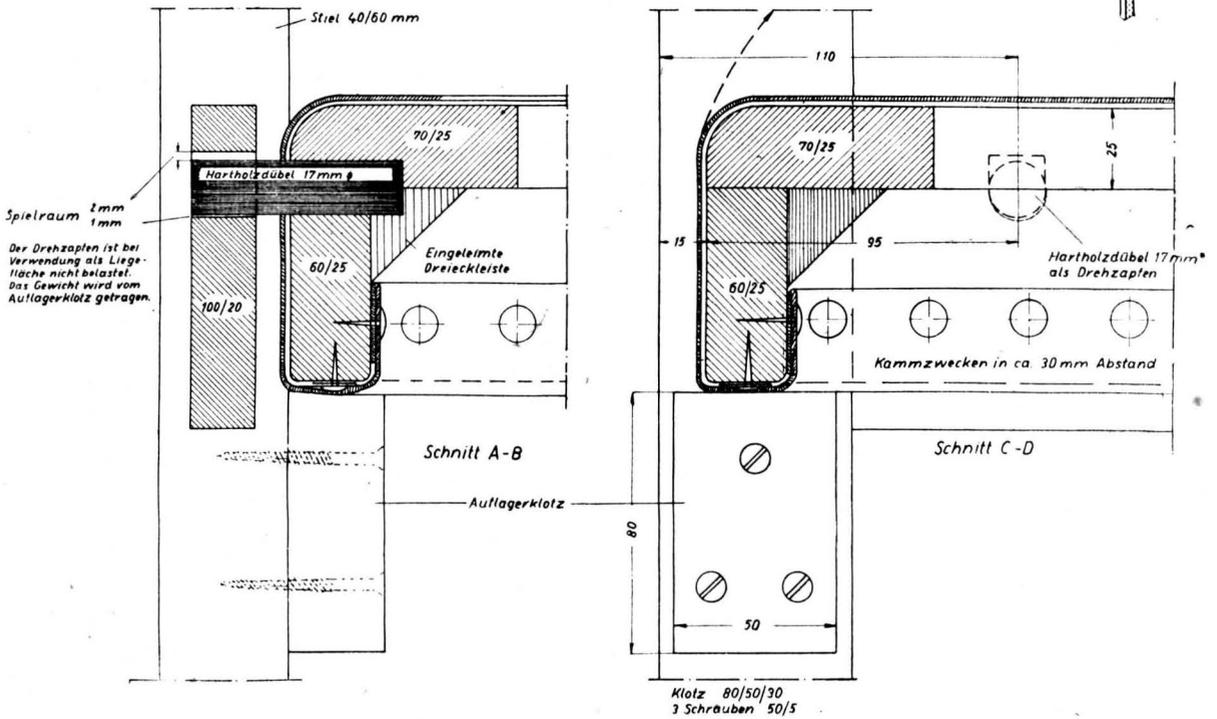
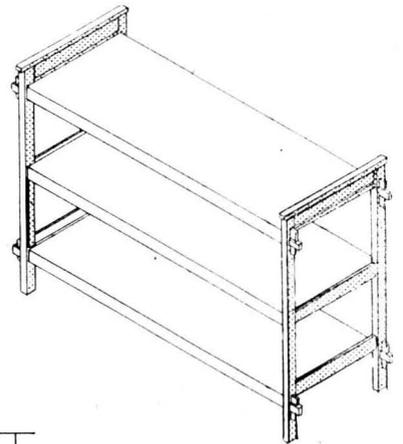
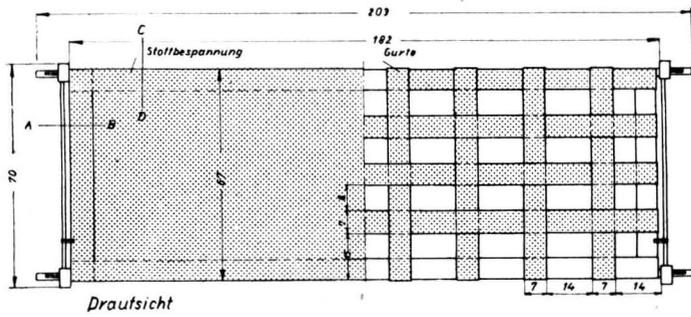
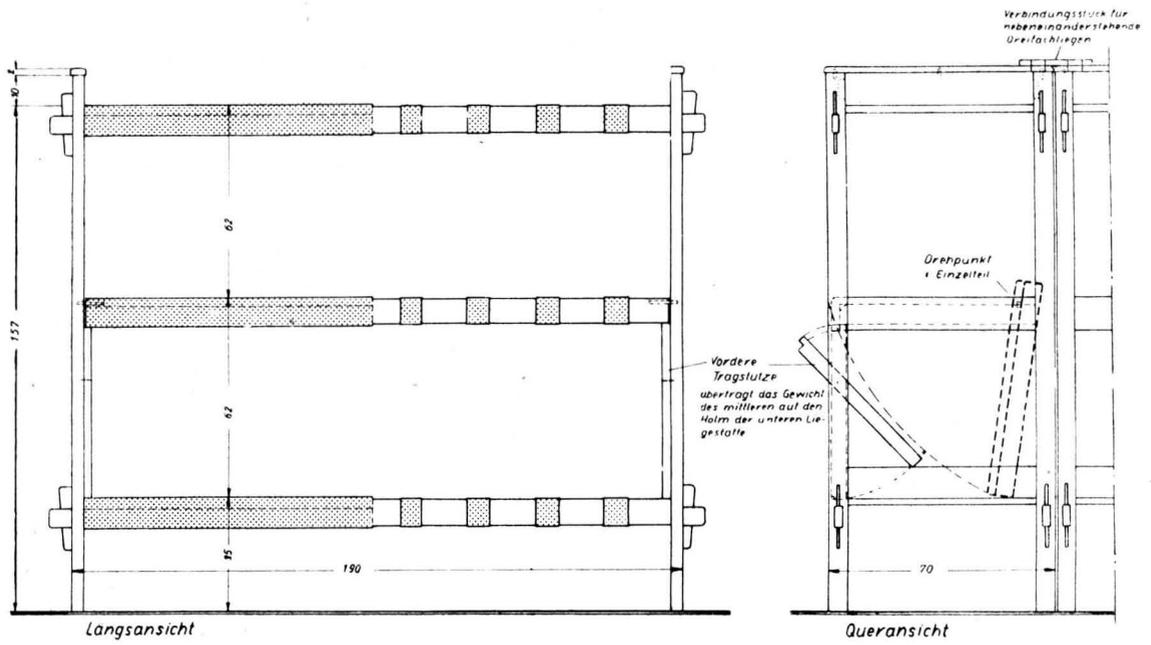


Bild 7. Dreifachliege für LS.-Räume.

geben, bei deren Entwicklung folgende Forderungen gestellt wurden:

1. Einfache und solide Konstruktion, die von Industrie und Handwerk schnell gefertigt und ohne zusätzliche handwerkliche Arbeit im LS.-Raum verwandt werden kann.
2. Verwendung von Baustoffen, die voraussichtlich in ausreichender Menge freigemacht werden können.
3. Geringes Ausmaß, damit für den Transport wenig Raum benötigt wird.
4. Staub- und geruchlos; auch in feuchter Luft sicher gegen Fäulnis und schnelle Verrottung. Leicht und gut zu reinigen; möglichst feuersicher.
5. Sicher gegen Vernichtung der Liegeflächen durch Nagetiere oder gar Verwendung als Brutstätte, wenn die Liegestätte längere Zeit nicht benutzt wird.
6. Hygienisch; Riech- und Ekelstoffe sollen möglichst wenig festgehalten werden.

Diese Forderungen werden im wesentlichen durch den in den Bildern 3 bis 6 dargestellten

„Auflegerahmen für Holzbetten
alter Konstruktion“

erfüllt. Es handelt sich um einen flachen Holzrahmen, der mit Papiergurten und Papiergewebe bespannt ist. Das Holz wird in der statisch wirksamsten Form beansprucht (Widerstand gegen den Zug der Gurte und Stoffbespannung) und konnte daher in einer sparsamen, handelsüblichen Holzstärke vorgesehen werden. Die Differenzleisten an der Unterseite des Rahmens sollen in erster Linie verhindern, daß sich der Auflegerahmen unbeabsichtigt verschieben kann. Ein Spiel von 8 mm an jeder Seite gleicht die Differenzen in der lichten Breite zwischen den beiden seitlichen Bettholmen aus. Gleichzeitig werden durch diese Leisten die Haltenägel der Bespannung gegen Herausziehen gesichert und der Rahmen selbst noch verstärkt.

An einzelnen Holzbetten alter Fertigung hindern die schrägen Holzroste des Kopfendes das richtige Einlegen der Auflegerahmen. Der Holzrost ist daher von den Nutznießern, soweit notwendig, zu entfernen. Die herausgenommenen Teile können zur Verbesserung der LS.-Räume verwandt werden.

Die zur Fertigung von Auflegerahmen verwandten Papierstoffe wurden von anderen Aufträgen übernommen und haben daher verschiedene Bahnbreiten. Bei den zunächst zur Auslieferung gelangenden Auflegerahmen mußten die Stoffe deshalb verschieden befestigt werden. Im Endzustand ist beabsichtigt, nur 1 m breite Bahnen zu verwenden und den Stoff entsprechend dem in der Skizze dargestellten Punkt A zu befestigen. Dabei entlastet die Reibung, die durch das Umlegen des Stoffes um den Rahmen entsteht, die Nagelstellen wesentlich und sichert längere Lebensdauer der Bespannung.

Bei der Verteilung der obengenannten 5 Millionen Holzbetten, die ein- und zweistöckig geliefert wurden, verschärfte sich der schon vorhandene Platzmangel in den LS.-Räumen beträchtlich. Schon durch die von den Hausbewohnern selbst aufgestellten verschiedensten Liegemöglichkeiten waren in vielen LS.-Räumen mehrgeschossiger Großstadthäuser die Verkehrswege auf ein Minimum herabgesetzt worden. In den Skizzen ist der Platzbedarf für die gebräuchlichsten Sitz- und Liegemöglichkeiten für LS.-Räume zusammengestellt. Daraus

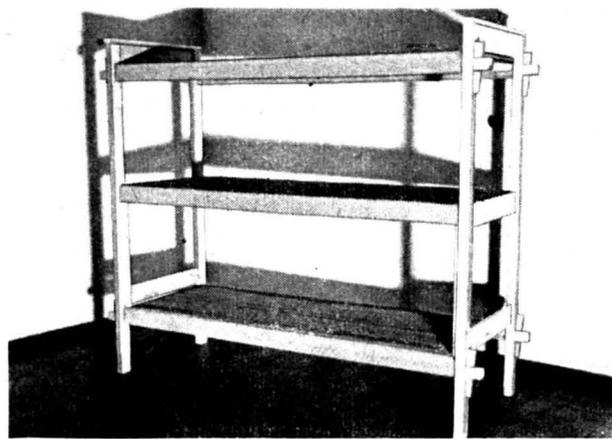


Bild 8. Die Dreifachliege ist mit einem Mindestaufwand an Material hergestellt.



Bild 9. Zwei Erwachsene und zwei Kinder können bequem liegen.



Bild 10. Die übliche Benutzung durch drei bis fünf Personen.

ist zu ersehen, daß ein LS.-Raum, in dem vorher nur Stühle oder Bänke mit einem Grundflächenbedarf von etwa 0,25 m² je Sitz aufgestellt werden konnten, für einstöckige Liegen mit einem Grundflächenbedarf von 1,20 bis 1,70 m² niemals ausreichen wird. Auch bei zweistöckiger Aufstellung genügt in vielen Fällen der vorhandene Platz nicht.

Es war also notwendig, daß ein Teil der LS.-Raum-Benutzer weiterhin nur Sitzplätze erhielt. Außerdem war eine räumliche Trennung der liegenden von den sitzenden Personen ebenfalls oft nicht möglich und das Ziel, nämlich absolute Ruhe für die Schlafenden, auf diese Weise nicht zu erreichen.

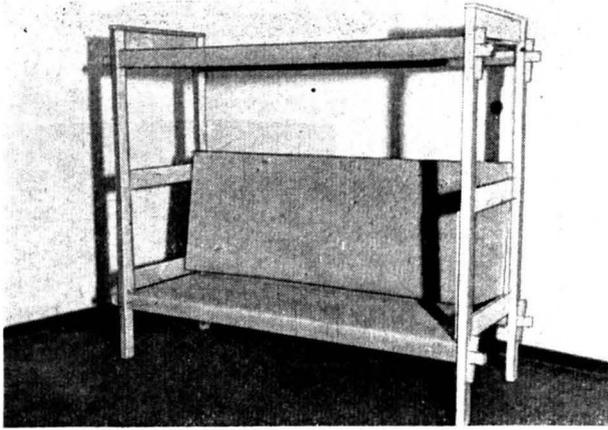


Bild 11. Die mittlere Liegefläche wird heruntergeklappt. Dadurch entsteht eine bequeme, gut abgefederte Sitzbank.



Bild 12. Im Notfall haben auch vier Personen ausreichend Platz zum Sitzen.

Diese Entwicklung war vorausgesehen und deshalb bereits im Oktober 1940 befohlen worden, daß die LS.-Räume, die durch das Aufstellen von Liegestätten zu klein werden, erweitert werden sollen. Dieser Erweiterung steht jedoch zunächst in vielen Fällen die Abneigung der Zivilbevölkerung gegen eine weitere Abgabe von Wirtschaftskellern entgegen. Außerdem können aber auch zusätzliche LS.-Räume durch das Reich nicht ausgebaut werden, solange nicht für alle Volksgenossen der am meisten luftgefährdeten LS.-Orte die baulich unzureichenden oder ganz fehlenden LS.-Räume vorschriftsmäßig hergerichtet sind. Es ist also zunächst anzustreben, die notwendigen Liegestätten auch ohne Inanspruchnahme weiterer Kellerräume aufzustellen, soweit diese dafür besonders baulich hergerichtet und mit zusätzlichen Heizgeräten ausgestattet werden müßten.

Aus diesen Erwägungen ergaben sich für die Entwicklung einer neuen Liegestätte außer den für den Auflegerahmen bereits aufgeführten folgende weiteren Forderungen:

1. Geringster Grundflächenbedarf.
 2. Wahlweise Verwendung zum Liegen oder Sitzen.
 3. Gefällige Form, die Ordnungssinn und Sauberkeit im LS.-Raum wirksam fördert.
- Die neue

LS.-Raum-Dreifachliege ist in der Skizze Bild 7 und den Lichtbildern 8 bis 12 in Aufbau und Verwendung dargestellt. Sie weist folgende wesentlichen Merkmale auf:

1. Die Liege hat gleiche, durchgehende Kopf- und Fußteile und wird nur dreistöckig geliefert. Die Liegeflächen bestehen aus Holz-

rahmen mit Bespannung aus Papiergurten und Papiergewebe. Die seitlichen Holme sind als Winkelprofil ausgebildet, das durch eine Dreikantleiste versteift ist. Durch dieses Profil, das entsprechend den auftretenden Beanspruchungen gebildet wurde, ergab sich eine geringe Höhe der seitlichen Holme und damit eine niedrige Gesamtbauhöhe der Dreifachliege. Dadurch ist es möglich, diese Liegen in allen Kellern üblicher Raumhöhe aufzustellen.

2. Die mittlere Liegefläche kann heruntergeklappt werden und bildet dann die Rückenlehne für Personen, die auf der unteren Fläche sitzen. Höhe des Sitzes über dem Fußboden, Sitztiefe und Neigung der Rücken-

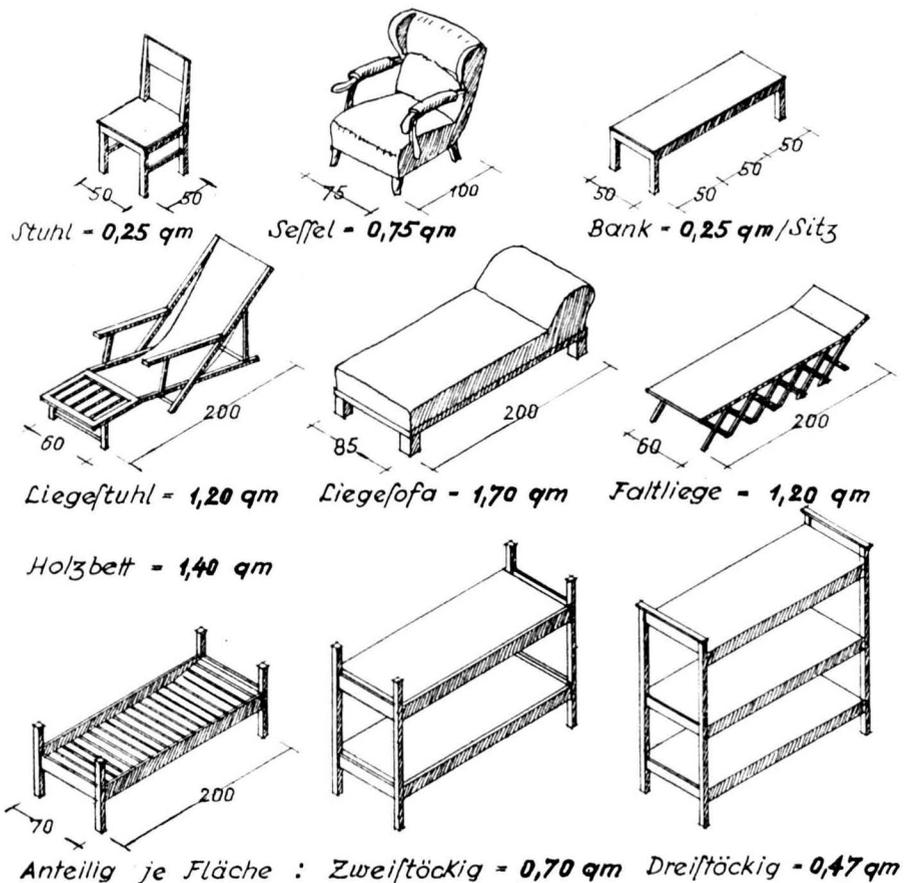


Bild 13. Platzbedarf der gebräuchlichen Sitz- und Liegestätten für LS.-Räume.

lehne ergeben gut abgefederte, bequeme Sitzplätze für 3 bis 4 Erwachsene auf jeder Sitzfläche. Gleichzeitig können auf der oberen Liegefläche 2 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren oder ein Erwachsener liegen.

3. Der Platzbedarf beträgt für eine Dreifachliege etwa 1,50 m². Es entfallen bei Verwendung für 3 Personen etwa 0,47 m² auf jede Person.

.. 4 0,37
.. 5 0,28

Der Platzbedarf nähert sich also dem geringsten Bedarf für Sitzplätze, wie er bei Verwendung von Stühlen entsteht. Daher können in den meisten LS.-Räumen der Zivilbevölkerung nunmehr ausreichend viel Liegestätten aufgestellt werden, die nach Belieben auch zum Sitzen verwandt werden können.

4. Die neue Dreifachliege zwingt zu einer gewissen gleichbleibenden Ordnung und Sauberkeit im LS.-Raum.

5. Durch die an Kopf- und Fußende vorstehenden Zapfen wird verhindert, daß die Liegestätten zu nahe an die Wand gerückt werden. Tote Winkel werden vermieden und dadurch Riech- und Ekelstoffe mit der Luft abgeführt.

6. Gegenüber dem Holzbett mit Strohsack ist die Feuersicherheit wesentlich erhöht. Vor dem Zusammensetzen werden die einzelnen Konstruktionsteile mit bewährten Feuer- und Schwammenschutzmitteln imprägniert. Trotzdem sind die Liegestätten in ausreichender Entfernung von Öfen aufzustellen. Zum Schutz gegen Schwammbildung sind die LS.-Räume auch bei Nichtbenutzung oft und gut zu lüften. Dabei müssen die mit ihren Längsseiten an den Wänden stehenden Liegestätten etwas abgerückt werden.

7. Die oberen Liegeflächen werden nach vorn mit einem Schutznetz versehen, soweit die Rohstofflage diese Sonderfertigung zuläßt. Andernfalls müssen die Nutznießer selbst behelfsmäßigen Schutz gegen Herausfallen der Schlafenden anbringen.

8. Im allgemeinen werden auf den oberen Liegeflächen Kinder schlafen, die von Erwachsenen leicht auf die nur 1,57 m hohe Fläche gehoben werden können. Besondere Leitern oder Auftritte werden auch für die Benutzung durch Erwachsene nicht vom Reich geliefert, sondern sind aus den Haushalten bereitzustellen.

9. Wenn in Kellern mit zu geringer Raumhöhe der lichte Raum über der oberen Liegefläche nicht für einwandfreie Benutzung ausreicht, können von den Nutznießern die Füße der Dreifachliege gekürzt werden. Dadurch wird zwar das Sitzen auf der unteren Fläche weniger bequem, aber der Hauptzweck der Liege restlos erfüllt.

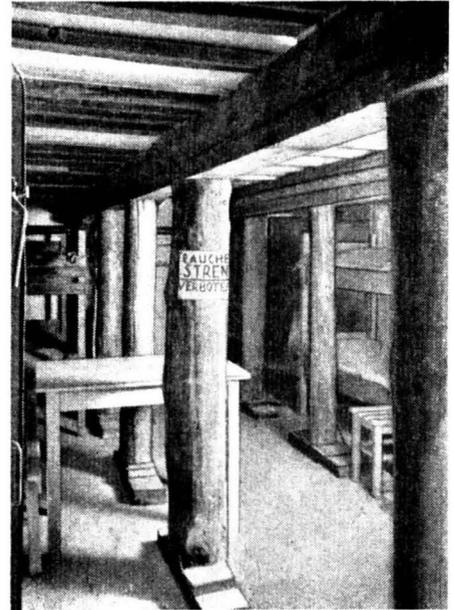
10. Die obere und untere Liegefläche sind vollkommen gleich gebaut und können leicht gegeneinander ausgetauscht werden. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn die untere Fläche ständig zum Sitzen verwandt wird und der Stoff sich mit der Zeit stark durchhängt.

11. Durch die sparsame Konstruktion und die zweckmäßige Wahl der Einzelteile wird nur halb soviel Transportraum wie bei normalen Holzbetten für Strohsäcke benötigt. Ein Eisenbahnwaggon faßt etwa 175 Dreifachliegen für 525 Personen.

Für die Verteilung von Dreifachliegen aus der neuen Fertigung können im allgemeinen zu-

nächst nur LS.-Orte mit einem Bedarf von mindestens einer Waggon-Ladung berücksichtigt werden. Auch bei größerem Bedarf sollen die Anforderungen möglichst auf volle Waggonladungen abgestellt werden, damit der in Anspruch genommene Laderaum voll ausgenutzt wird.

Bild 14. Bei dem Ausbau waren Liegestätten noch nicht vorgesehen. Daher wurde der Raum durch die Absteifung ungünstig unterteilt.



Die Aufstellung der Dreifachliege in LS.-Räumen, die von den Luftgaukommandos veranlaßt wird, kommt im wesentlichen nach den Schemazeichnungen Bild 6 in Betracht. Durch leichte Trennwände (Holz, Preßplatten, Pappe oder Decken) zwischen je zwei nebeneinanderstehenden Liegestätten können auch „Schlafkojen“ geschaffen werden, die die Ruhe im LS.-Raum wesentlich erhöhen. In den LS.-Bunkern hat sich der „Einzelraum für sechs Personen“ ausgezeichnet bewährt. Wenn auch die LS.-Räume in den Wohngebäuden im Gegensatz zu den LS.-Bunkern selten länger als während des Fliegeralarms benutzt werden, so sind doch alle Maßnahmen zu treffen, die ein wirkliches Ausruhen auch in dieser Zeit gewährleisten. Hier muß die Zivilbevölkerung durch Selbsthilfe wesentlich zum Erreichen dieses Zieles beitragen.

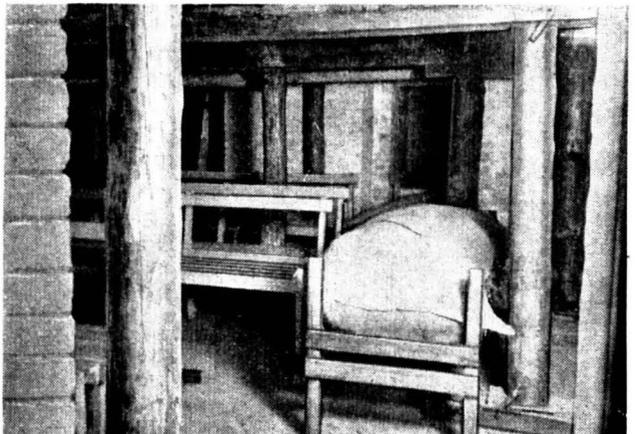
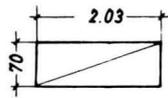
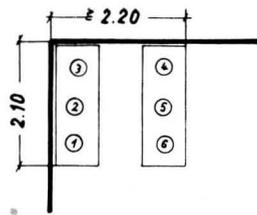


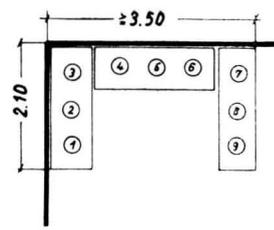
Bild 15. Diese Stützenstellung verhindert eine günstige Raumaufteilung mit Liegestätten.



Die Ausmaße der LIEGESTATTE sind allen Planungen für Deckenabsteifungen und Raumunterteilungen zugrunde zu legen.

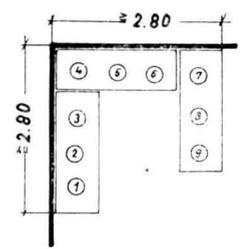


6 Liegestätten
~0,75qm/Liegefläche

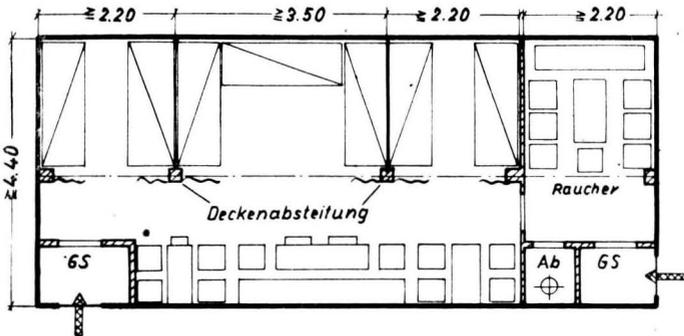
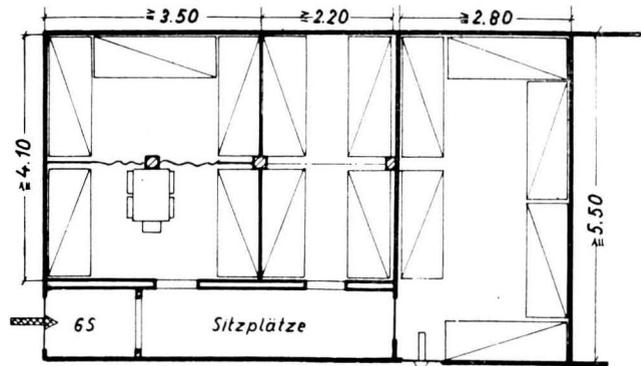
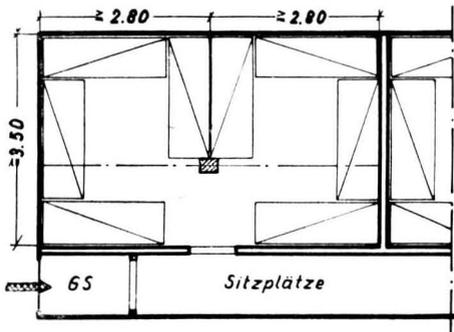


Schlafabteile mit

9 Liegestätten
~0,82qm/Liegefläche



9 Liegestätten
~0,82qm/Liegefläche



- Vorhandenes Mauerwerk
- ▨ Einbauten
- ~ Vorhang
- ➔ Notausgang (Brandwanddurchbruch oder ähnlich)
- ➔ Hauptzugang
- GS Gasschleuse
- Ab Abort

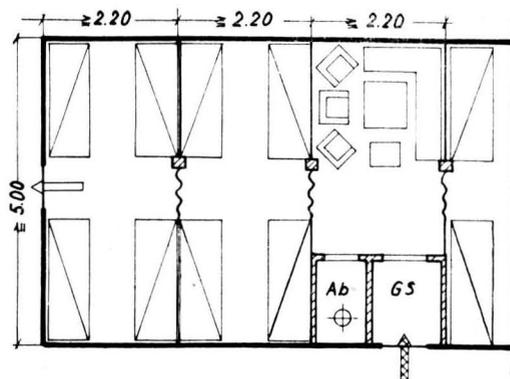
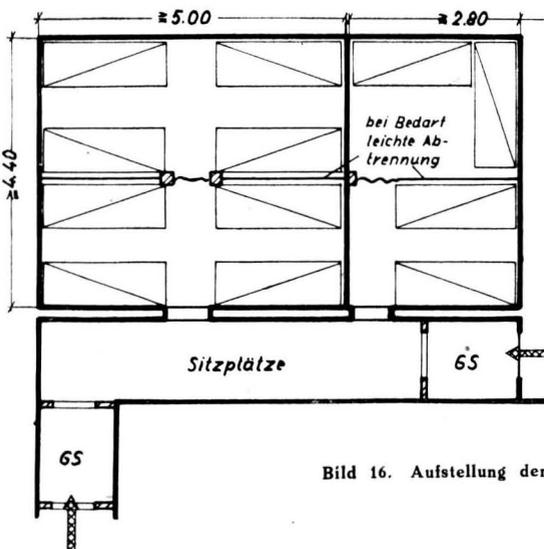


Bild 16. Aufstellung der Liegestätten im LSR. (Schemaskizzen).

Die Skizzen in Bild 16 geben verschiedene Anregungen, wie nach den Aufstellungsschemen LS.-Räume zweckmäßig unterteilt werden. Die Liegestätten sollen möglichst nicht an Außenwänden aufgestellt werden. Im Einzelfall muß der LS.-Wart oder der Baubearbeiter die beste Verteilung nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen ermitteln. Soweit die Liegestätten

lediglich in vorhandenen LS.-Räumen aufgestellt werden, sind Fehler in der Aufteilung des Raumes später leicht wieder zu ändern.

Dagegen ist bei der Verbesserung von LS.-Räumen, insbesondere durch Absteifen der Decken mit Holzstempeln oder Mauerpfeilern, die Aufstellung von Liegestätten

bei der Planung zu berücksichtigen. Fehler, die bei der Unterteilung eines LS.-Raumes durch derartige Einbauten gemacht werden, setzen die Ausnutzbarkeit des Raumes entweder erheblich herab oder erfordern nachträgliche Änderungsarbeiten. Alle an der Verbesserung von LS.-Räumen beteiligten Personen müssen deshalb von den zuständigen Dienststellen auf die Beachtung dieser Grundsätze besonders hingewiesen werden.

Die Dreifachliegen werden als „Reichseigentum“ durch Stempel gekennzeichnet. Die Nutzer haben selbst für die Wartung und Pflege zu sorgen. Für den Verbleib und die ordnungsmäßige Nutzung und Instandhaltung ist jeweils

der LS.-Wart für seinen LS.-Raum zu verpflichten. Es erscheint notwendig, Empfang und Verpflichtung durch Unterschrift des LS.-Wartes auf der Verteilerliste, auf der auch der Text der Verpflichtung vermerkt sein muß, bestätigen zu lassen. Durch eine derartige Liste erübrigt sich auch zunächst eine besondere Inventarisierung der ausgegebenen Ausstattungsteile.

Bei böswilliger oder fahrlässiger Beschädigung oder bei unbefugtem Entfernen der reichseigenen Einrichtungsgegenstände aus LS.-Räumen der Zivilbevölkerung ist § 10 a (2) des LS.-Gesetzes vom 26. Juni 1935 anzuwenden.

Die neue Dreifachliege kann von jeder Firma ohne besondere Genehmigung nachgebaut und daher auch für LS.-Räume des Erweiterten Selbstschutzes und Werkluftschutzes verwandt werden.

Das Kleinarchiv in zwei Formaten?

W. Stratmann, Berlin

Frühere Veröffentlichungen über das Kleinarchiv als Doppelarchiv¹⁾ haben bereits dargelegt, daß ein Doppelarchiv zur Sicherung gegen den Verlust wertvoller Zeichnungen und anderer Unterlagen durch feindliche Einwirkungen notwendig ist, und sie haben darüber berichtet, auf welchem außerordentlich kleinen Raum und mit wie geringen Mitteln Zweitarchive bei Verkleinerung auf Film geschaffen werden können. Vorgeschlagen wurde die Verkleinerung aller Unterlagen, auch der Zeichnungen, auf 35 mm breiten Film. Diese außerordentlich starke Verkleinerung genügt auf alle Fälle, wenn es sich nur um eine Sicherung gegen Totalverlust handelt, weil man in diesem Falle schon zufrieden damit sein wird, alle Unterlagen gut erkennbar wieder zu vergrößern.

Es soll nun heute darauf hingewiesen werden, daß eine Anzahl führender Industriefirmen es vorgezogen hat, die Zeichnungen ihrer laufenden Fertigung und andere Unterlagen nicht bis auf das Äußerste, also z. B. auf 35 mm breiten Film, zu verkleinern, sondern nur soweit, daß die Zeichnungen noch mit bloßem Auge gut abgelesen werden können.

Wenn man z. B. Zeichnungen der Größe DIN A 0 auf DIN A 4 verkleinert (also im Maßstab 1:4), so kann man die Beschriftung ebenso wie alle Einzelheiten noch mit bloßem Auge erkennen. Von solchen Verkleinerungen abgenommene Kontaktkopien oder Lichtpausen sind im ganzen Betriebe nützlich zu verwenden. Es lassen sich daraus z. B. Nachschlagearchive für den Konstruktionsaal einrichten, wofür man sowohl Ordner-Mappen als auch Schränke mit Hängeregistratur mit Erfolg verwendet hat.

Die Aufnahmen in DIN A 4 macht man zweckmäßig auf Transparentpapier. Diese Negative bilden das Sicherheits-Zweitarchiv, das man z. B. in einem anderen Hause des Werkes unterbringt. Dieses Zweitarchiv nimmt zwar mehr Raum ein als das Zweitarchiv auf 35 mm breitem Film, aber immerhin nur etwa 1 v.H. der Bodenfläche des Hauptarchivs, so daß man mit dieser Raumeinsparung schon recht zufrieden sein kann. Meist hat man diese Zeichnungen in Hänge-Registratur-Schränken untergebracht. Einer der üblichen 4-zügigen Registratur-Schränke nimmt etwa 10 000 Transparent-Negative auf.

Sind kleinere Vorlagen als DIN A 0 aufzunehmen, so legt man beim Photokopieren zugleich zwei Vorlagen DIN A 1 oder vier Vorlagen DIN A 2 oder noch mehr kleinere Vorlagen an, um möglichst einheitlich bei dem Maßstab 1:4 zu bleiben und stets Abzüge in der Größe DIN A 4 zur einheitlichen Ablage zu erhalten.

Es wird nun mit Recht gefragt werden, welches der beiden Verfahren für die Werke denn nun das empfehlenswertere ist. Darauf sollte die Antwort lauten: Alle Zeichnungen, die noch der laufenden Fertigung dienen, sollte man zweckmäßig nur soweit verkleinern, daß man sie noch mit bloßem Auge erkennen kann, und sollte davon Dritt- und Viertarchive für die technischen Büros, Konstruktionssäle, für auswärtige Verhandlungen, auswärtige Montagen usw. machen.

Unterlagen jedoch, die nicht laufend gebraucht werden und von denen Abzüge im Betriebe nicht nützlich verwendet werden können, sollte man natürlich soweit wie möglich, also z. B. auf 35 mm breitem Film, verkleinern, damit sie möglichst wenig Platz wegnehmen.

Für Großbetriebe ergibt sich daraus, daß man für veraltete Zeichnungen eine weitgehende Verkleinerung, für noch laufend im Betriebe benötigte Zeichnungen eine weniger weitgehende Verkleinerung wählen wird.

Betriebe, die nicht beide Einrichtungen — zur Herstellung der starken und der weniger starken Verkleinerung — aufzustellen gedenken, sollten für alle ihre Verkleinerungen das größere Format wählen, wenn ein Teil der Verkleinerungen mit Nutzen im Betriebe verwendbar ist, und das kleinere Format nur dann, wenn Art und Organisation des Betriebes eine Verwendung der Verkleinerung auf DIN A 4 nicht nützlich erscheinen lassen.

Die Benutzung der DIN A 4-Verkleinerung hat sich jedenfalls in einigen maßgebenden Betrieben bereits so gut bewährt, daß jedem Betriebe eine sorgfältige Prüfung der Frage der Einführung dieser Verkleinerung empfohlen werden kann. Der Schutz des Gesamtarchivs durch das im dritten Hause abgelegte Kleinarchiv DIN A 4 erfolgt auf diese Weise, ohne daß man eigentlich dafür besondere Kosten anzuwenden hat, denn die Vorteile der Anwendung der DIN A 4-Kopie im Betriebe machen allein das Verkleinern im vollen Umfange bezahlt.

PERSONALIEN

Generalleutnant von Altröck †

Im 81. Lebensjahr verstarb in Berlin Generalleutnant von Altröck. Am 27. August 1861 in Breslau geboren, trat er 1881 in das Elisabeth-Regiment ein. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Offizierslaufbahn sah der Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 den Generalmajor von Altröck als Komman-

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 10 (1940) 254.

deur der 60. Infanterie-Brigade in Straßburg, an deren Spitze er ins Feld zog und die er in siegreichen Kämpfen im Elsaß, in Lothringen, am Damenweg, am Winterberg und in Flandern führte. Als Kommandeur der 56. Infanterie-Division und der 44. Reserve-Division kämpfte er 1916 erfolgreich in der Champagne, vor Verdun und an der Somme. 1917 wurde der Verstorbene zum Generalleutnant befördert, im gleichen und folgenden Jahre zeichnete er sich in den schweren Abwehrkämpfen als Kommandeur der 251. Infanterie-Division, danach der 28. Reserve-Division besonders aus.

Nach seiner Verabschiedung übernahm Generalleutnant von Althock am 1. Oktober 1919 die Schriftleitung des „Militär-Wochenblattes“ und warb an dieser Stelle in trüber Zeit für die Aufrechterhaltung des Wehrwillens. In den über 15 Jahren seiner Führung entwickelte sich dieses schon vor dem Weltkriege führende deutsche Militär-Fachblatt zu neuer Blüte. Aber auch außerhalb dieses engeren Wirkungskreises setzte sich der Verstorbene für die Ausbreitung des Wehrgedankens mit allen seinen Kräften ein: So erweckte er die sogenannten Scharnhorst-Vorträge zu neuem Leben, und als Präsident des Vereins Deutscher Luftschutz E. V. war er mit einer der ersten, die den Luftschutzgedanken in das deutsche Volk trugen.

Nach einem an Mühe und Arbeit reichen, von Erfolgen gekrönten Leben, von dem mehr als sechs Jahrzehnte der deutschen Wehrmacht gewidmet waren, schloß der vielfach Ausgezeichnete am 2. April seine Augen für immer.

Dem General der Flieger beim Oberkommando des Heeres Bogatsch¹⁾ verlieh der Führer das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

Der Führer hat mit Wirkung vom 1. April 1942 befördert:

im Heer den Oberst Hermann Ochsner zum Generalmajor und den Oberstarzt Professor Dr. habil. Otto Muntsch²⁾ zum Generalarzt;

in der Kriegsmarine den Konteradmiral Arps³⁾ zum Vizeadmiral;

in der Luftwaffe den Oberstleutnant Cohrs⁴⁾ zum Oberst, den Oberstleutnant Ehrhard zum Oberst, den Oberstleutnant Schüttel⁵⁾ zum Oberst, den Sanitätsinspekteur der Luftwaffe Oberfeldarzt Dr. Liebermann zum Oberstarzt und den Oberfeldarzt Dr. von Diringshofen⁶⁾ zum Oberstarzt.

Bei der Polizei wurde $\text{H-Obergruppenführer}$ und General der Polizei Kurt Daluge zum $\text{H-Oberstgruppenführer}$ und Generaloberst der Polizei befördert.

AUSLANDSNACHRICHTEN

Chile

Die chilenische Regierung hat einen **Luftschutzplan** entworfen, der u. a. folgende Maßnahmen vorsieht: Räumung luftgefährdeter Orte durch die Zivilbevölkerung, Errichtung von Luftschutzräumen. Sicherstellung von ärztlicher Hilfe, Bereitstellung von Nahrungsmittelvorräten und Vorbereitung von Transportmaßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung der vorgenannten Aufgaben.

Dänemark

Während die bisherigen Bestimmungen mehr den freiwilligen Charakter betonten, wurde der **Werkluftschutz** nunmehr **bindenden Vorschriften** unterworfen. In den nach Verhandlungen mit dem Innenministerium am 6. 3. 1942 erlassenen neuen Vorschriften heißt es u. a.:

Sofern ein öffentlicher oder privater Betrieb in einer Betriebsstätte mehr als 75 Personen beschäftigt, oder sofern es auf einem Grundstück mehrere kleine Betriebe gibt, die insgesamt über 75 Personen beschäftigen, soll ein Werkluftschutz in derartigen Umfange organisiert werden, daß man unverzüglich mit eigenen Hilfsmitteln den Wirkungen eines Luftangriffs entgegenzutreten kann.

Bei der Organisation des Hilfsdienstes soll ein **Luftschutzleiter** („Luftwehrleiter“) ernannt werden, der im Auftrag des Unternehmens die Vorbereitung und Durchführung der vorgeschriebenen Luftschutzmaßnahmen leitet und der bei Eintritt von Katastrophen die Werkluftschutzkräfte selbständig einsetzt.

Es soll sodann ein **Ordnungsdienst** aufgestellt werden, dessen Größe sich nach dem Charakter des Betriebes zu richten hat. Dieser Dienst hat zur Aufgabe, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und darüber zu wachen, daß die erlassenen Bestimmungen vom Personal des Unternehmens beachtet werden; auch soll er das Personal anleiten und im übrigen den Betrieb und dessen Werte zu sichern versuchen.

Ferner sollen besondere **Feuerlöschaßnahmen** getroffen werden, so daß es in gewissem

Umfang möglich ist, bei Luftangriffen entstehende Brände mit eigener Kraft zu löschen. Die Feuerlöschbereitschaft soll nach der Art und Größe der Baulichkeiten, dem Charakter des Betriebs und der Möglichkeit von Löschhilfe seitens der öffentlichen Behörden bemessen werden und den Umständen entsprechend Hand- oder Motorspritzen, Schlauchmaterial sowie eine entsprechende Anzahl Sand- und Wasserbehälter umfassen.

Außerdem soll ein besonderer **Aufräumdienst** eingerichtet werden, der bei Schäden an Gebäuden und Leitungen augenblicklich eingreifen kann; gegebenenfalls ist auch ein eigener **Gasschutzdienst** aufzustellen.

Für **Erste-Hilfe-Leistung** und für den Transport von Verletzten soll eine **Sanitätskolonne** mit einem oder mehreren Trägertrupps aufgestellt werden.

Die Staatliche Luftschutzführung kann jedoch Betriebe von der Durchführung dieser Maßnahmen ganz oder teilweise entbinden, sofern eine solche Freistellung für angängig erachtet wird. Für Betriebe, die Maßnahmen gemäß den neuen Regeln treffen, fällt im übrigen die Verpflichtung zur Aufstellung von Hauswachen (Selbstschutz) fort. Der Umfang der Mindestbereitschaft, die in den in Rede stehenden Betrieben sowie in Betrieben, die vom Luftschutzchef eine besondere Aufforderung dazu erhalten haben, jederzeit aufrecht erhalten werden soll, wird von der Staatlichen Luftschutzführung festgesetzt.

Das Personal für den Werkluftschutz wird vorzugsweise unter dem Betriebspersonal und unter Personen, die in dem Betrieb oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen, herangezogen. Die Heranziehung erfolgt nach den gleichen Regeln wie für den

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 1 (1931) 6.

²⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 2 (1932) 273; 3 (1933) 130 und 240; 4 (1934) 20 und 165; 5 (1935) 103, 134 und 297; 6 (1936) 50; 7 (1937) 129 und 193; 9 (1939) 202 und 282.

³⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 4 (1934) 61.

⁴⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 2 (1932) 69, 189 und 235; 3 (1933) 222.

⁵⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 7 (1937) 142.

⁶⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 5 (1935) 83.

Selbstschutz, jedoch mit der Maßgabe, daß auch Wehrpflichtige herangezogen werden können. Es ist aber darauf zu achten, daß nicht eine so große Zahl von Wehrpflichtigen herangezogen wird, daß die Bereitschaft der Betriebe im Falle von außerordentlichen Einberufungen oder Mobilmachung in Frage gestellt wird.

Das herangezogene Personal soll eine zweckentsprechende Ausbildung erhalten, deren Kosten die Betriebe bestreiten. Die Ausbildung von Luftschutzleitern erfolgt durch den Dänischen Luftschutzverein im Einvernehmen mit dem Industrierrat in einem von der Staatlichen Luftschutzführung genehmigten Lehrgang. Für die Ausbildung ist ein Entgelt zu entrichten, das ebenfalls von der Luftschutzführung genehmigt sein soll. Nach beendeter Ausbildung wird Kursleitern eine Bescheinigung ausgestellt, deren Vorweisung die Behörden jederzeit verlangen können. Das übrige Luftschutzpersonal wird von dem betreffenden Luftschutzleiter als Kursleiter in Verbindung mit Fachausbildern im Brandschutzdienst, Sanitätsdienst und technischen Dienst ausgebildet. Damit festgestellt werden kann, ob die Ausbildung der Werkluftschutzkräfte den Anforderungen genügt, ist der Luftschutzchef berechtigt, in den einzelnen Betrieben nach näher angegebenen Richtlinien Übungen abhalten zu lassen. Sofern die Ausbildung nicht für genügend befunden wird, kann der Luftschutzchef die Durchführung eines ergänzenden Ausbildungslehrganges verlangen. Die Pflicht, sich ausbilden zu lassen und an den Luftschutzveranstaltungen teilzunehmen, obliegt den herangezogenen Personen als ein Ehrenamt, d. h. es kann sich niemand der Heranziehung entziehen und es kann keine Bezahlung verlangt werden. Die Werkluftschutzkräfte sollen je nach ihrer Aufgabe mit unterschiedlicher Ausrüstung versehen sein.

Der Betriebsinhaber muß zusammen mit dem Werkluftschutzleiter einen Werkluftschutzplan mit ausführlichen Erläuterungen über die persönliche Ausrüstung und das Material, das den einzelnen Kolonnen zur Verfügung steht, sowie mit Anweisungen über die Art und Weise seiner Durchführung ausarbeiten. Dieser Plan ist dem Luftschutzchef zur Genehmigung einzureichen. Ist der Betrieb Mitglied des Industrierrats, so kann jedoch der Plan zur weiteren Behandlung an diesen eingesandt werden. Nötigenfalls kann der Luftschutzchef eine Frist setzen, binnen welcher der Plan eingereicht werden soll. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, kann der Luftschutzchef auf Rechnung des Betriebes einen Plan ausarbeiten lassen. Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auf etwaige Bemerkungen des Luftschutzchefs im Plan Rücksicht genommen werden. Sind mehrere Betriebe auf dem gleichen Grundstück untergebracht, so soll ein gemeinschaftlicher Plan ausgearbeitet werden; sofern nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Verantwortung für die Ausarbeitung des Planes dem Grundstückseigentümer. Wird der gemeinschaftliche Plan nicht innerhalb der vom Luftschutzchef gesetzten Frist eingereicht, so kann dieser für Rechnung des Eigentümers einen Plan ausarbeiten lassen. Die Ausarbeitung des Gemeinschaftsplans soll jedoch so weit wie möglich im Einvernehmen mit sämtlichen Betrieben geschehen.

Die Kosten für Luftschutzmaßnahmen sind von dem betreffenden Betrieb zu tragen. Sind in einem Fall, wo es sich um mehrere Betriebe handelt, keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so sind die Ausgaben von den einzelnen Betrieben nach Maßgabe der im Mietvertrag festgesetzten Miete und, was den Eigentümer betrifft, nach dem Mietwert der von ihm benutzten Räumlichkeiten aufzubringen.

Jeder Betrieb soll — ohne Rücksicht auf seine Größe — dafür Sorge tragen, daß sämtliche Personen, die sich im Betrieb aufhalten, bei Fliegeralarm alarmiert werden. Der Luftschutzchef kann in besonderen Fällen Betrieben auferlegen, eine interne Warnanlage einzurichten, die auch in Tätigkeit gesetzt werden kann, ohne daß eine öffentliche Warnung erfolgt.

Betriebe, die nicht zur Aufstellung eines Werkluftschutzes nach vorstehenden Angaben verpflichtet sind und nicht auf einem Grundstück liegen, wo nach einem gutgeheißenen Luftschutzplan bereits eine Bestimmung über die Aufstellung von Hauswachen (Selbstschutzkräften) getroffen ist, sollen auf Ersuchen des Luftschutzchefs einen entsprechenden Selbstschutz aufstellen.

Auf jedem Besitztum, das einen oder mehrere Betriebe mit im ganzen mehr als 5 Beschäftigten beherbergt und in einem städtisch bebauten Gebiet innerhalb eines Luftschutzbezirks liegt, sollen nach Möglichkeit für sämtliche Personen, die sich normalerweise auf dem Grundstück aufhalten, Schutzräume eingerichtet werden, wobei die Kosten nach den für die Einrichtung von Zufluchtsräumen festgesetzten Regeln aufzubringen sind. Die gleiche Regel gilt für außerhalb städtisch bebauten Gebiets liegende Betriebe, sofern sie mehr als 15 Personen beschäftigen. Falls dies auf Grund besonderer Verhältnisse notwendig ist, kann der Luftschutzchef anordnen, daß der Schutzraum des Betriebes besonders gesichert und abgesteift wird. Diese Regeln über Schutzräume gelten nicht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, daß diese zugleich unter die Bestimmungen für die größeren Betriebe fallen, jedoch kann der zuständige Luftschutzchef in Sonderfällen auch hier eine andere Bestimmung treffen.

Wenn Betriebe bereits einen gutgeheißenen Luftschutzplan kleineren Umfangs besitzen, werden sie doch nicht von der Befolgung der neuen Vorschriften entbunden. Die Regeln gelten nicht für Krankenhäuser und andere Betriebe, für die nach dem Gesetz vom 29. April 1938 besondere Schutzpläne genehmigt sind.

In der Bekanntmachung sind für die Übertretung der Regeln recht strenge Strafen festgesetzt; es kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Am 15. März wurde in Groß-Kopenhagen die erste **Luftschutzübung** seit Kriegsbeginn durchgeführt. Die Zivilbevölkerung sollte dabei jedoch nicht mitwirken und war angewiesen, sich von den Übungsgebieten fernzuhalten. Tatsächlich sah man nahezu keine Leute auf den Straßen, wozu aber auch das schlechte Wetter beigetragen haben mag. Insgesamt — einschließlich der „Opfer“ und des Personals in den Krankenhäusern — nahmen 5500 Personen an der Übung teil. Dazu kamen noch 2000 Angehörige des privaten Luftschutzes (Selbstschutzes), dem bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit geboten werden sollte, sein Können zu erproben. Die Übung verlief in einer Reihe von Revieren zufriedenstellend; auf der anderen Seite stellten sich aber auch verschiedene Mängel heraus, denen jetzt abgeholfen werden soll.

Der Übungsplan ging davon aus, daß in allen Luftschutzbezirken des Landes volle Bereitschaft anordnet und daß die meisten Städte Seelands in der Woche vorher heftigen Luftangriffen ausgesetzt gewesen waren, während in Kopenhagen selbst nur gegen gewisse Gebiete am Hafen stärkere Angriffe stattgefunden hatten; Knippelsbro und Langebro waren unbenutzbar, es war lediglich an letzterer Stelle ein Übergang für Fußgänger eingerichtet, der aber schwer zu passieren war. Die Übung erstreckte sich nur auf zwei von den fünf Distrikten des Groß-Kopenhagener Luftschutzbezirkes — Amager und Frederiksberg. Um 9 Uhr wurde von der Landesmeldezentrale für Kopenhagen „Fliegerwarnung“ gegeben. Beim ersten „Angriff“ wurden 159 Sprengbomben, 631 Brandbomben und 30 Gasbomben im Gesamtgewicht von 31 900 kg abgeworfen. Etwa 1¼ Stunden später folgte noch ein zweiter Angriff, bei dem gemäß Annahme 152 Sprengbomben, 483 Brandbomben und 23 Gasbomben von im ganzen 28 900 kg abgeworfen wurden.

Im Sundby-Krankenhaus war der ganze Ärztetab mobilisiert. Planmäßig hatte man alle Patienten, die heimgehen konnten, „entlassen“, solche, die nicht selbst nach Hause spazieren konnten, waren in Krankenwagen heimbefördert worden. Das Kranken-

haus hat normalerweise 420 Betten, jedoch war man im Notfalle für die Aufnahme von 800 Kranken eingerichtet. Unter den an der Übung beteiligten „Kranken“ befanden sich auch Kinder. Die meisten davon hätten heimgeschickt werden können. Wegen des Fliegeralarms konnten sie indessen von ihren Eltern nicht abgeholt werden, und man brachte sie daher einstweilen in einem bombensicheren Raum im Keller unter.

In der Maschinenfabrik „Volund“ fielen drei Bomben, wobei mehrere Arbeiter „unter Maschinenteilen begraben“ wurden. Infolge eines Mißverständnisses trafen die Meldungen von dieser Begebenheit so spät ein, daß die „Verletzten“ wenigstens eine Stunde im Schnee oder in Fabrikräumen liegen mußten, ehe Hilfe kam. In einer Sammelstelle wurde ein „Verletzter“ eingeliefert, dem die Sehnen an den Armen zerschnitten waren. Der Oberarzt überwies ihn an das Krankenhaus Frederiksberg, und da er nicht weiter mitgenommen war, ließ man ihn selbst hingehen. Hier wurde aber der junge Mann nicht eingelassen, da man nur „fahrende Patienten“ aufnehmen, so daß er wieder zurückwandern mußte. In der Diakonissenanstalt hatte eine Bombe, wie man annahm, den Operationsaal zerstört und sieben Ärzte getötet. Im Keller wurde daraufhin ein neuer Operationsraum eingerichtet und gleichzeitig die Krankensektion der Luftschutzleitung um eine neue Abteilung Ärzte ersucht. Infolge des Versagens der Nachrichtenübermittlung waren aber um 12 Uhr, als die Übung abgeblasen wurde, noch immer keine neuen Ärzte eingetroffen.

Die Feuerwehr mußte bei einer Reihe von „Bränden“ eingreifen, von denen mehrere einen ernsten Charakter hatten; sie löste aber die Aufgaben im großen und ganzen zufriedenstellend. Dagegen haperte es mit dem Krankenbeförderungsdienst. Einzelne „Verletzte“ wurden mit provisorischen Krankenwagen fortgeschafft, die der Staatliche Zivile Luftschutz aus Lastkraftwagen hatte herrichten lassen. Auf dem Amager-Boulevard hatte eine Bombe einen großen Krater verursacht, eine Wasserleitung zerstört und die Straßenbahnleitungen beschädigt, jedoch beseitigte der technische Dienst der Straßenbahnen und Wasserwerke den Schaden verhältnismäßig schnell. In den Apotheken wurden Kampfstoffproben eingeliefert und die Analysen erwiesen sich, wie zu erwarten war, als richtig.

In seiner vorläufigen Kritik wies der Leiter der Übung, Hauptmann Læssøe-Pedersen, zunächst darauf hin, daß die Übung u. a. den Zweck hatte, etwaige Mängel aufzudecken. Man habe die Erfahrung gemacht, daß der Nachrichtendienst nicht richtig arbeite, so daß Rettungstrupps usw. oft viel zu spät an den Schadenstellen eintrafen. Man müsse sich aber auch vor Augen halten, daß die Übung in sehr großem Maßstab angelegt gewesen sei und vielleicht auch das Wetter mit beigetragen habe, daß nicht alles planmäßig verlief. Das Zentralkommando, von dem aus die Übung geleitet wurde, habe tadellos funktioniert, der Meldedienst werde jetzt ausgebaut werden. Die Dauer der Übung sei vielleicht zu gering gewesen. Drei Stunden reichten wohl nicht dazu aus, sich von der Bereitschaft ein richtiges Bild zu machen. Dr. Toffemark gab einige Erläuterungen. Die Krankenhäuser seien bei weitem nicht voll belegt gewesen. Die „Blutbank“ im Seruminstitut, die um 9 Uhr alarmiert wurde, konnte bereits um 11 Uhr 20 Liter Blut liefern und hätte von da an stündlich die gleiche Menge abgeben können. Insgesamt hat es 873 „Opfer“ gegeben, von denen 452 schwer verletzt waren. Zahlreiche Verletzte kamen allerdings erst ins Krankenhaus oder auf Sammelstellen und wurden behandelt, als die Übung abgeblasen wurde. Es ergab sich ferner, daß das in Kopenhagen für den Luftschutz zur Verfügung stehende Material zu gering ist, insbesondere fehlen Krankenwagen, Löschfahrzeuge und Kranken-Fahrstühle. Bürgermeister J. Hansen erklärte, daß nach den Geschehnissen des Tages in Fülle Forderungen nach weiteren Materialbewilligungen gestellt werden dürften. Auch der Chef des Staatlichen Zivilen Luft-

schutzes (Statens Civile Luftvaern), Vizepolizeichef Dahl, äußerte sich in einem Rundfunkvortrag über die Übung in dem durch die vorstehenden Kritiken angedeuteten Sinne. Daß die Luftschutzbehörden mit dem Ergebnis nicht recht zufrieden waren, geht ferner daraus hervor, daß in Groß-Kopenhagen, wie „Berlingske Tidende“ zu berichten weiß, in Kürze eine neue Übung abgehalten werden soll.

Japan

Eine **Verordnung des Innenministeriums** vom 25. März 1942 bestimmt, daß alle Häuser, mit deren Bau nach dem 1. April d. Js. begonnen wird, mindestens einen völlig verdunkelbaren Raum aufweisen müssen. Auch muß ein Kellerraum vorgesehen werden, der sich ohne Vornahme von baulichen Veränderungen als Luftschutzraum eignet. — Ferner wurden neue Vorschriften über die **Luftschutzausrüstung von Fabriken** und Geschäftshäusern usw. ausgegeben.

Palästina

Die Stadtverwaltung von Jerusalem stellte 2000 Pfund zur „**Durchführung von Verteidigungsbauten**“ zur Verfügung; augenscheinlich handelt es sich dabei um den Bau von Luftschutzanlagen. Ferner wurden in der Stadt 25 000 **Gasmasken** verteilt; es ist jedoch nicht bekannt, an welche Bevölkerungsteile diese ausgegeben wurden, man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Araber von dieser Maßnahme keinen Gewinn haben.

Schweiz

In Bern wurde am 10. April eine **Alarmübung** durchgeführt. — Die Gemeinde Bremgarten lehnte einen **Luftschutzbauplan** mit einem Kostenvorschlag von 164 000 Franken mit der Begründung ab, daß er auch nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei weitem übersteige.

Türkei

Englische Flugzeuge, die in der Nacht zum 15. März die italienischen Dodekanes-Inseln, insbesondere den Stützpunkt Lores, angriffen, führten gleichzeitig unter Einsatz von Bomben und Bordwaffen einen **Angriff** auf die nur 70 km von dem letztgenannten Ort gelegene türkische Stadt Milas in Südwest-Anatolien aus. Auf die Stadt wurden insgesamt 17 Sprengbomben abgeworfen, wodurch eine größere Anzahl Einwohner getötet oder verletzt sowie zahlreiche Häuser teils zerstört, teils schwer beschädigt wurden.

Dieser Angriff und die Nationalität der Angreifer waren so offenkundig, daß er von seinen Urheberern nicht abgestritten werden konnte. London versuchte allerdings, ihn als ein „Versehen“ hinzustellen; ganz offensichtlich wollte man aber mit diesem Angriff Unfrieden zwischen der Türkei und den Achsenmächten stiften und erford die Ausrede von dem Versehen erst, als man erkannte, daß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde, sondern in der Türkei große Empörung über das englische Vorgehen entstand, das die Erinnerung an andere, ähnlich gelagerte Fälle wachrief, in denen die Engländer in gleicher Weise die Neutralität der Türkei verletzt hatten. So hatten z. B. die Engländer in dem in der gleichen Gegend gelegenen Golf von Ankali seinerzeit den französischen Dampfer „St. Didier“ innerhalb der türkischen Hoheitsgewässer durch Bombenwurf versenkt, wobei die angreifenden Flugzeuge auch die Uferstraße von Ankali durch abgeworfene Sprengbomben und durch Beschuß aus Maschinengewehren beschädigten.